

Auswirkungsabschätzung der Reaktivierung der Höllentalbahn zwischen Blankenstein (Freistaat Thüringen) und Marxgrün (Freistaat Bayern)

Textteil

Auftrag von 04/2020

Im Auftrag von

Thüringer Landesamt für Bau
und Verkehr
Referat 34
Hallesche Straße 15/16
99085 Erfurt



Nordostpark 89
D-90411 Nürnberg
Internet: www.anuva.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	7
2	Beschreibung des Vorhabens	8
2.1	Technische Beschreibung des Vorhabens.....	8
2.2	Wirkfaktoren	8
3	FFH-Gebiet DE 5636-371 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“	10
3.1	Übersicht über das FFH-Gebiet.....	10
3.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets und für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile	12
3.2.1	Verwendete Quellen.....	13
3.2.2	Überblick über die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie	14
3.2.3	Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	15
3.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten.....	16
3.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	16
3.5	Voraussichtlich betroffene Erhaltungsziele des FFH-Gebiets	16
3.5.1	Untersuchungsrahmen	16
3.5.2	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	17
3.6	Abschätzung der möglichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile	26
3.6.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	26
3.6.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen nach Anhang I FFH-Richtlinie	27
3.6.3	Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	32
3.7	Mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	33
3.8	Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Summationswirkung	34
3.9	Zusammenfassung FFH-Gebiet.....	35
3.9.1	Erheblichkeit	35
3.9.2	Erfolgsaussicht eines Natura 2000-Abweichungsverfahrens	35
4	Naturschutzgebiet „Höllental“	38

4.1	Schutzzweck	38
4.2	Verbote.....	39
4.3	Mögliche Beeinträchtigungen	40
4.4	Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck, Genehmigungsfähigkeit.....	40
5	Naturpark „Frankenwald“	42
5.1	Schutzzweck	42
5.2	Verbote.....	43
5.3	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Naturparks	43
6	Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“	44
6.1	Schutzzweck	44
6.2	Verbote.....	46
6.3	Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck	46
7	Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	47
7.1	Schutzzweck	47
7.2	Verbote.....	49
7.3	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen	50
8	Gutachtliches Fazit zur Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf die betroffenen Schutzgebiete.....	51
9	Literaturverzeichnis.....	53

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet (gem. Standarddatenbogen)	14
Tab. 2:	Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet (gem. Managementplan)	15
Tab. 3:	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet (gem. SDB)	15
Tab. 4:	Übersicht über vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (gem. Managementplan)	16
Tab. 5:	Im Wirkraum vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie	17
Tab. 6:	Im Wirkraum vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	19
Tab. 7:	Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ für den LRT 9110 gem. Lambrecht & Trautner (2007) in Abhängigkeit vom relativen Anteil des Flächenverlustes am Gesamtbestand im FFH-Gebiet	28
Tab. 8:	Überblick über die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf den LRT 9110	28
Tab. 9:	Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ für den LRT *9180 gem. Lambrecht & Trautner (2007)	29
Tab. 10:	Überblick über die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf den LRT *9180	30
Tab. 11:	Überblick über die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf den LRT *91E0	31
Tab. 12:	Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) für bagatellhafte, nicht erhebliche Flächenverluste des LRT *91E0 in Abhängigkeit vom relativen Anteil (hier mind. 0,2%) des Verlustes am Gesamtbestand im jeweiligen FFH-Gebiet.	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebietes DE 5636-371 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ (orange). geplante Reaktivierungsstrecke (rot)	10
Abb. 2:	Lage des Naturschutzgebietes „Höllental“ (pink), geplante Reaktivierungsstrecke (rot).....	38
Abb. 3:	Naturpark Frankenwald (grün) südlich der Landesgrenze (doppelte grüne Linie), mit geplanter Reaktivierungsstrecke (rot)	42
Abb. 4:	Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale (grün) nördlich der Landesgrenze (doppelte grüne Linie) mit geplanter Reaktivierungsstrecke (rot)	44
Abb. 5:	Grünes Band Thüringen (Nationales Naturmonument) (durchgängige grüne Linie), geplante Reaktivierungsstrecke (rot).....	47

Kartenverzeichnis

Karte 1: Bestand der Lebensraumtypen nach Anhang I und im Wirkraum des
Vorhabens

Bearbeiter

Tanja Weinhold, Dipl.-Biologin

Kilian Dorbath, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

Klaus Albrecht, Dipl.-Biologe



(Dipl.-Biol. Klaus Albrecht)

Auftrag vom April 2020

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH

Nordostpark 89

90411 Nürnberg

Tel.: 0911 / 46 26 27-6

Fax: 0911 / 46 26 27-70

Internet: www.anuva.de



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Thüringer Landesregierung prüft die Möglichkeit der Reaktivierung der Höllentalbahn zwischen Blankenstein im Freistaat Thüringen und Marxgrün im Freistaat Bayern, um die bestehende Schienenlücke insbesondere für Güterverkehre zu schließen. Das Streckenband befindet sich eigentumsrechtlich im Besitz der Deutschen Bahn AG, wobei die Bahnstrecke derzeit stillgelegt ist. Naturschutzfachlich wurde durch Neuausweisung von Schutzgebieten nach BNatSchG im Vergleich zur ursprünglichen Betriebsphase eine neue rechtliche Ausgangssituation geschaffen, so dass in einem ersten Schritt die naturschutzfachliche Schutzkulisse identifiziert und analysiert sowie die sich daraus ergebenden rechtlichen Erfordernisse dargestellt werden sollen. Weiterhin soll auf Grundlage vorhandener Daten abgeschätzt werden, ob eine Reaktivierung der Höllentalbahn aus naturschutzfachlicher Sicht realistisch erscheint, ohne dabei den erforderlichen Einzelgutachten im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vorzugreifen.

Der Trassenabschnitt ist ca. 7,5 km lang, davon liegen im Freistaat Thüringen nur ca. 1,5 km, im Freistaat Bayern der verbleibende Anteil von ca. 6 km der Bahnstrecke. Der ursprünglich nordwestlich des Bahnhofs Marxgrün von der Bahnstrecke Hof – Bad Steben abzweigende Gleiskörper ist bis südlich Blankenstein in der Örtlichkeit unter Entfernung der Gleise, der Bahnschwellen und des Gleisbetts zurückgebaut.

Lediglich der Dammkörper, Tunnelbereiche und die Brücke über die Selbitz sind in der Örtlichkeit noch vorhanden. Bei Reaktivierung der Höllentalbahn würde die Bahnstrecke voraussichtlich innerhalb der Grundstücksgrenzen neu trassiert werden.

In den folgenden Kapiteln werden die bisher abschätzbaren Wirkungen des Vorhabens ermittelt und die Auswirkungen auf die unterschiedlichen betroffenen Schutzgebiete und ihre maßgeblichen Bestandteile beurteilt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Für das geplante Projekt liegen bisher keine detaillierten Daten vor, sodass die Beurteilung der Wirkungen nur sehr überschlägig erfolgen kann. Als Planungsgrundlagen lagen eine digitale Achse (Grundpläne) sowie Lagepläne (PDF) der DB Engineering & Consulting GmbH vor (Stand Juni/2019). Auf Basis der Achse sowie der Planumsbreite der geplanten Eisenbahntrasse wird die Betroffenheit der Schutzgüter bzw. Schutzgebiete ermittelt. Nach Rücksprache mit der DB Engineering & Consulting GmbH kann mit einer Planumsbreite von 6 m zzgl. einer Baustraße von ca. 3 m auf mindestens einer Seite gerechnet werden. Unter Berücksichtigung der Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ (Version 2.0, gültig ab 01.07.2019) werden für die im Betrieb dauerhaft freizuhaltenden Bereiche (insb. regelmäßiger Rückschnitt von Gehölzen, Felssicherung) beidseitig 9 m ab Planumsmitte angesetzt. Dies entspricht einem 6 m breiten Streifen jeweils links und rechts der Planumsaußenseite. Die Gesamtbreite des Eingriffs in Waldflächen liegt damit bei 18 m. Die Baustraße wird innerhalb dieser Freihaltezone liegen und somit in Waldabschnitten keinen zusätzlichen Verlust an Waldlebensraumtypen erzeugen.

Genauere Angaben zu tatsächlichem Flächenbedarf, beispielsweise für die temporäre, baubedingte Inanspruchnahme oder zu betriebsbedingten Wirkungen können nicht bzw. nicht abschließend gemacht werden. Die in Kap. 2.2 genannten Wirkungen und ermittelten Flächen des gesamten Eingriffsbereichs enthalten auch Strecken außerhalb des FFH-Gebiets, auf denen teils noch Gleise vorhanden sind. Die Beurteilung der Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets erfolgt nur für die Streckenabschnitte, die innerhalb des FFH-Gebiets liegen und nicht innerhalb von Tunneln geführt werden. Bestehende Brücken wurden bei der Bilanzierung mitgerechnet, bei der Beurteilung des Eingriffs jedoch unter Annahme möglicher Schonung der darunter liegenden Flächen eingestellt (vgl. Kap. 3.7).

Annahme ist, dass bei einer Umsetzung des Bauvorhabens der geringste notwendige Eingriff in Natur und Landschaft angestrebt wird.

Die Beschreibung der Wirkungen erfolgt bezogen auf das Vorhaben, die Beurteilung der dadurch potenziell hervorgerufenen Beeinträchtigungen wird in den jeweiligen Kapiteln der verschiedenen Schutzgebietskategorien dargelegt.

2.2 Wirkfaktoren

Baubedingte Faktoren

Während der Bauzeit wird zusätzlich zu der Breite der künftigen Trasse (Planum von 6 m) eine Baustraße von ca. 3 m Breite benötigt. Zudem ergeben sich durch die Bauarbeiten Lärm und optische Störungen insbesondere der Fauna.

- Baubedingter Verlust für eine Baustraße von insgesamt ca. 21.934 m²
- Lärm
- optische Störungen durch Menschen und Baufahrzeuge

Anlagebedingte Faktoren

Durch die Anlage der Trasse gehen dauerhaft Flächen auf einer Breite von mindestens 6 m entlang der Strecke verloren. Bisher ist davon auszugehen, dass vorhandene Brücken und Tunnel ohne Sanierung oder Neubau genutzt werden können.

- dauerhafter Flächenverlust durch das Planum von ca. 43.827 m²

Betriebsbedingte Faktoren

Angaben zu betriebsbedingten Faktoren sind nur unvollständig möglich, da zum bisherigen Zeitpunkt keine Informationen zur Ausgestaltung der Strecke (Elektrifizierung, Frequentierung der Strecke...) vorliegen. Angedacht ist die Nutzung für den Gütertransport. Somit können bisher nur Wirkungen durch die Züge selbst angesetzt werden. Hinzu kommen zudem regelmäßig notwendige Gehölzrückschnitte sowie ggf. notwendige Felssicherungsmaßnahmen innerhalb von 6 m je Seite ab der Außenkante des Planums.

- Störungen durch Lärm
- optische Störwirkung der Züge
- Kollisionsgefahr, v.a. für Fledermäuse im Bereich der Tunnel, sowie möglicher Verlust des Winterquartiers für Fledermäuse
- Freihaltung der Trasse von Bewuchs (Rückschnittzone, ggf. Felssicherungen) auf insgesamt ca. 87.821 m² (ab Planum)

3 FFH-Gebiet DE 5636-371 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“

3.1 Übersicht über das FFH-Gebiet



Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes DE 5636-371 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ (orange). geplante Reaktivierungsstrecke (rot)

Lage und Topographie

Das FFH-Gebiet „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ liegt auf 415 bis 656 m ü. NN und hat laut Standarddatenbogen (SDB) eine Größe von 434 ha. Es befindet sich in Oberfranken, an der Landesgrenze zu Thüringen (84 % der Fläche liegen im Landkreis Hof, 16 % im Landkreis Kronach) und verläuft entlang der Grenzflüsse Fränkische Muschwitz und Thüringische Muschwitz sowie der Selbitz. Außerdem umfasst es das Moor im Krötenseewald sowie das Höllental, ein Durchbruchstal der Selbitz durch einen oberdevonischen Diabaszug (Abb. 1).

Nutzung

Das Gebiet setzt sich gem. SDB überwiegend aus Laubwald (43 %), feuchtem und mesophilem Grünland (22 %) sowie Binnengewässern (28 %) zusammen. Die restlichen 7 % des Gebietes bilden Nadelwald (3 %), Mischwald (2 %), melioriertes Grünland (1 %), Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden sowie Sandflächen (1 %).

Das Höllental ist zudem durch historischen Bergbau (Eisen- und Kupfererze, Flussspat) geprägt und die überregional bedeutenden Mineralwasserquellen wurden ehemals von einem Kohlensäurewerk genutzt. Im Höllental ist seit 1888 ein Wasserkraftwerk in Betrieb. 1900 wurde mit dem Bau der „Höllentalbahn“ begonnen, jedoch wurden die Gleisanlagen 1981/82 wieder rückgebaut (Regierung von Oberfranken, 2017). Dort hat sich die Flora durch die Sukzession in Richtung Edellaubholzwald entwickelt und auf Grund des warm-feuchten Mikroklimas erreichen thermophile (*Origanum vulgare*, *Campanula persicifolia*, *Vicia sylvatica*), aber auch hygrophile Sippen (z.B. *Aruncus dioicus*) hohe Individuendichten (Regierung von Oberfranken, o.J.).

Kurzcharakterisierung und Bedeutung

Naturräumlich ist das FFH-Gebiet größtenteils dem Nordwestlichen Frankenwald (Thüringer Schiefergebirge) zuzuordnen. Südlich von Schauenstein beginnt die Münchberger Hochfläche. Der Mündungsbereich der Selbitz liegt zudem im Mittelvogtländischen Kuppenland.

Das FFH-Gebiet stellt ein naturnahes, grünlandgeprägtes Bachtal als Teil einer überregionalen Vernetzungsachse dar und weist im Höllental hochwertige Au- und Hangwälder auf. Die komplexe, repräsentative Bachaue zeichnet sich durch vegetations- und struktureiche Bachläufe mit gutem Vorkommen von Bachneunauge und Groppe aus. Im Selbitztal befinden sich imposante und geologisch interessante Felsbildungen mit wertvollen Aufschlüssen. Das Selbitztal, die Plateaulagen des Höllentals und das Gebiet am Krötenseemoor weisen ein ausgeglichenes feucht-kühles Kleinklima auf. Die felsdurchsetzten Wälder am Talboden des Höllentales sind entsprechend moos- und flechtenreich. An den südexponierten Hanglagen des Höllentals und insbesondere den besonnten Felsköpfen herrschen trocken-warme Standortbedingungen. Dort kommen besondere Arten, wie die Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*, für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist) vor. Laut Regierung von Oberfranken (o.J.) haben die Untersuchungen von H. D. Knapp (1979/80) im hercynischen Mittelgebirgsraum die besondere Bedeutung der xerothermen Vegetationskomplexe subkontinentaler Flusslandschaften als letzte Reste der Naturlandschaft Mitteleuropas herausgestellt und weitere Untersuchungen im oberfränkischen Raum lassen die Aussage zu, dass im Höllental das einzige ausgedehnte

Vorkommen eines solchen Xerothermkomplexes natürlicher Waldgrenzstandorte mäßig saurer Böden in Oberfranken vorliegt. Zudem enthalten die angrenzenden Waldgesellschaften bemerkenswerte naturnahe Bestände heute seltener Waldtypen, dazu zählen die edellaubholzreichen Gehölzgesellschaften der blocküberrollten Steilhänge sowie die montan getönten Erlenwälder der Selbitzau (Regierung von Oberfranken, o.J.).

3.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets und für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Die Erhaltungsziele umfassen gem. § 7 (1) Pkt. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse bzw. der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die in dem jeweiligen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen. Prioritäre Arten sind grundsätzlich als schutzwürdig einzustufen und werden gesondert betrachtet. Rechtsverbindliche Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustands der im Standarddatenbogen genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang I bzw. II der Richtlinie 92/43/EWG. Sie sind in der bayerischen Natura 2000-Verordnung aufgeführt.

Von den gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen (Regierung von Oberfranken, Stand 02/2016) für das Natura 2000-Gebiet „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ (5636-371) werden nachfolgend diejenigen mit besonderer Bedeutung für das Projekt hier benannt:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturnahen, komplexen und grünlandgeprägten Bachtals der Selbitz als Teil einer überregionalen Vernetzungsachse sowie den naturnahen, nicht oder nur wenig zerschnittenen Fließgewässer-Auen und Hang/Schluchtwald-Lebensraumkomplexen an der Fränkischen und Thüringischen Muschwitz. Erhalt der naturnahen Laubwaldgesellschaften der Talhänge sowie der wertvollen Vegetationskomplexe aus Felsheiden, wärmeliebenden Säumen und Gebüsch in einer besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart im Bereich des Naturschutzgebiets „Höllental“. Erhalt des Gebiets aufgrund seiner hohen Bedeutung für das Vorkommen des Fischotters in Oberfranken.
- Erhalt der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbauter Bachabschnitte sowie der Dynamik an Selbitz, Thüringischer und Fränkischer Muschwitz und ihren Nebenbächen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bäche für Gewässerorganismen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur sehr extensiv genutzten Uferstreifen. Erhalt der hohen Gewässerqualität der Fließgewässer.
- Erhalt der Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation. Erhalt der unterschiedlichen Ausprägungen des Lebensraumtyps (Exposition, Beschattung, Dynamik, Substrataufbau) mit seinen charakteristischen Habitatelelementen und Vegetationsstrukturen. Erhalt der sonnenexponierten Pionier- und Felsstandorte, insbesondere der gehölzfreien Diabasfelsstandorte mit Südexposition für die wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Pfingstnelke und Blasses Habichts-

kraut im Naturschutzgebiet „Höllental“.

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*), der Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*) sowie der Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*). Erhalt des hier typischen hohen Strukturreichtums, in den beiden Letztgenannten insbesondere auch der Baumartenvielfalt, sowie charakteristischer Habitatstrukturen (Alt- und Totholz, Höhlen- und Biotopbäume) und Artengemeinschaften.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung und naturnaher Bestands- und Altersstruktur als verbindendes Landschaftselement und weitgehend unzerschnittener Wanderungskorridor für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten. Erhalt typischer Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichenden Anteilen von Totholz und Biotopbäumen. Erhalt des weitgehend ungestörten Wasserregimes.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Fischotters. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend störungsarmer Räume in Fischotter-Habitaten. Erhalt von ausreichend breiten, weitgehend unzerschnittenen Uferstreifen als Wanderkorridore. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchlässigkeit von Brücken sowie einer ausreichenden Restwassermenge in Ausleitungsstrecken in vom Fischotter besiedelten Regionen.

Im Managementplan werden u.a. folgende Erhaltungsziele für bisher nicht nachgewiesene LRT vorgeschlagen:

- Erhaltung der natürlichen Silikatschutthalden im Bereich von Hirschsprung und König David mit ihrer besonderen Habitatfunktion für wärmeliebende Tierarten und ein artenreiches Moos- und Flechtenvorkommen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen in den unterschiedlichen Ausprägungen (im Gebiet v.a. feuchte Ausprägung mit Großem Wiesenknopf). Erhaltung der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen bzw. ihrer nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte mit ihrer typischen Vegetation. Erhaltung des lebensraumtypischen Arteninventars.

3.2.1 Verwendete Quellen

- Standarddatenbogen (BayLfU, Stand 06/2017)
- Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (Regierung von Oberfranken, Stand 02/2016)
- Managementplan für das FFH-Gebiet (Regierung von Oberfranken, Stand 11/2017)
- Ortseinsicht zur Plausibilisierung der Lebensraumtypen und Lebensraumeignung für Arten nach Anhang II gemäß Managementplan sowie besonders geschützte Tierarten im Eingriffsraum des Vorhabens (03.06.2020) mit Fotodokumentation.

3.2.2 Überblick über die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen (BayLfU 2017) sind insgesamt neun verschiedene FFH-Lebensraumtypen aufgeführt, von denen drei als prioritär eingestuft sind (vgl. Tab. 1). Die Gesamtfläche der aufgeführten FFH-Lebensraumtypen beträgt 190,11 ha und entspricht damit einem Anteil von ca. 44 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes (433,89 ha gem. Standarddatenbogen).

Tab. 1: Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet (gem. Standarddatenbogen)

Anteil: Flächenanteil am Gebiet; **Fläche:** Fläche des LRT in ha;
Gesamt: Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland (A: sehr hoch; B: hoch; C: mittel)

EU-Code	Lebensraumtyp	Anteil [%]	Fläche [ha]	Gesamt
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	2,41	10,46	B
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,23	1,00	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,59	2,56	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	3,84	16,65	B
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,24	1,04	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	9,22	40,00	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	6,45	28,00	-
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	9,31	40,40	A
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>salicion albae</i>)	11,52	50,00	C
Summe		43,82	190,11	

*prioritär

Im Rahmen der Kartierungen für den Managementplan (Regierung von Oberfranken 2017) wurden 13 verschiedene FFH-Lebensraumtypen erfasst, wovon drei als prioritär eingestuft sind (vgl. Tab. 2).

Im Managementplan werden mit den Lebensraumtypen Dystrophe Seen und Teiche (3160), Übergangs- und Schwinggrasemoore (7140), Silikatschutthalden (8150) und Silikatfelsen mit Pionierrasen (8230) vier weitere Lebensraumtypen aufgeführt, die nicht im Standarddatenbogen (SDB) gelistet sind. Bezüglich des LRT 7140 steht im Managementplan: „Der im Gebiet vorhandene und zum Zeitpunkt der Kartierung noch im SDB (Stand 05/2015) genannte LRT 7140 – Übergangs- und Schwinggrasemoore – ist im Zuge der Aktualisierung des SDB (Stand 06/2017) entfallen. Das Löschen des Schutzgutes ist nicht nachzuvollziehen und beruht auf einem offensichtlichen Fehler.“ Die Gesamtfläche der aufgeführten FFH-Lebensraumtypen beträgt 168,84 ha und entspricht damit einem Anteil von ca. 39 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes (433,89 ha gem. SDB und Managementplan).

Tab. 2: Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet (gem. Managementplan)

Anteil: Flächenanteil am Gebiet; **Fläche:** Fläche des LRT in ha;
Gesamt: Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland (A: sehr hoch; B: hoch; C: mittel)

EU-Code	Lebensraumtyp	Anteil [%]	Fläche [ha]	Gesamt
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,15	0,65	B
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	2,41	10,46	B
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	-	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,59	2,56	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	3,84	16,65	B
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	0,24	1,05	B
8150	Silikatschutthalden	0,09	0,40	B
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,24	1,04	A
8230	Silikatfelsen mit Pionierrasen	0,13	0,55	A
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	5,03	21,84	B
9130	Waldmeister-Buchenwälder	5,28	22,90	B
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	9,13	39,60	B
*91E0	Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide	11,79	51,14	B
Summe		38,91	168,84	

*prioritär

3.2.3 Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Für das Gebiet sind folgende im FFH-Gebiet vorkommende geschützte Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen (BayLfU 2017) angegeben (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet (gem. SDB)

Population: Populationsgröße (Einheit: Einzeltiere)
Typ: (c: häufig, große Population; p: vorhanden (ohne Einschätzung); r: selten, mittlere bis kleine Population; v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen)
Gesamt: Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland (A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert)

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Populationsgröße	Typ	Gesamt
Säugetiere					
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	p	B
Fische					
1096	Groppe	<i>Cottus gobio</i>	0	p	C
1163	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	0	p	C

*prioritär

Im Managementplan für das FFH-Gebiet (Regierung von Oberfranken 2017) werden neben den Arten des SDB zwei Fledermausarten aufgeführt (vgl. Tab. 4), deren Aufnahme in den Standarddatenbogen empfohlen wird.

Tab. 4: Übersicht über vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (gem. Managementplan)

EHZ: Erhaltungszustand auf Gebietsebene

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	EHZ
Säugetiere			
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	-
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B
Fische			
1163	Groppe	<i>Cottus gobio</i>	C
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	C

*prioritär

3.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen werden keine weiteren Arten genannt.

3.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Bei Blankenstein mündet die Selbitz in die Saale. Dort geht das FFH-Gebiet in das FFH-Gebiet 5536-371 „Saaletal v. Joditz bis Blankenstein u. NSG Tannenbach b. Mödlareuth“ über. Nordwestlich des Höllentals grenzt das FFH-Gebiet an das in Thüringen liegende FFH-Gebiet 5535-301 „Jägersruh – Gemäßgrund – Thüringische Moschwitz“.

3.5 Voraussichtlich betroffene Erhaltungsziele des FFH-Gebiets

3.5.1 Untersuchungsrahmen

Der detailliert untersuchte Bereich erstreckt sich auf den Abschnitt der potenziellen Ausbaustrecke innerhalb des FFH-Gebietes. Neben einer Ortseinsicht (vgl. Kap. 3.2.1) wurden die Daten des Managementplans zugrunde gelegt. Weitere Informationen stammen aus der Auslegungsfassung zur Frankenwaldbrücke sowie den Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK).

Für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind stets deren Auswirkungen auf das gesamte Schutzgebiet von Bedeutung. Mit der vorhandenen Bestandsaufnahme im Managementplan sind für das Gesamtgebiet ausreichend detaillierte Informationen vorhanden, um die Bedeutung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen in Relation zu Erhaltungszustand und Erhaltungsziel des Gesamtgebiets setzen zu können.

3.5.2 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Auf Grundlage des in Kap. 2 beschriebenen Flächenbedarfs der Planung, der mit der Ausdehnung der Lebensraumtypen, die im Managementplan erfasst worden sind, überlagert worden ist, konnten folgende Lebensraumtypen als durch das Vorhaben betroffen identifiziert werden:

Tab. 5: Im Wirkraum vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fläche: betroffene Fläche des LRT im Wirkraum
B: betriebsbedingte Wirkungen (Rückschnittszone)
V: durch die Trasse (Planum) beanspruchte Fläche
Z: bauzeitlich in Anspruch genommene Fläche (nach Bauende aber auch Teil der Rückschnittszone)

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [m²]
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	B 594 V 103 Z 52
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B 37
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Betroffenheit nicht auszu- schließen
8230	Silikatfelsen mit Pionierrasen	Betroffenheit nicht auszu- schließen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	B 191 V 178 Z 87
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B 7.932 V 5.538 Z 2.735
*91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	B 3.775 V 2.292 Z 1.133
Summe		24. 647

Im Managementplan wurden die Flächen des ursprünglichen Gleiskörpers nicht aus den erfassten Lebensraumtypen ausgegrenzt, sondern i.d.R. als prioritärer Schlucht- und Hangmischwald (LRT *9180), Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) oder vereinzelt auch als prioritärer Auenwald (LRT *91E0) ausgewiesen. Im Rahmen der Ortseinsicht wurde daher kursorisch überprüft, ob sich die im Managementplan erfassten Lebensraumtypen auch tatsächlich im unmittelbaren Gleisbereich als solche anzusprechen sind. Nachdem die Gleiskörper ursprünglich aus dem Schotter des benachbart anstehenden Gesteins hergestellt worden sind, entspricht der Untergrund vor allem in den Bereichen der Schlucht- und Hangmischwälder den benachbarten Standorten. Allerdings ist die Bodenbildung mit rund 40 Jahren auf den Gleiskörpern noch deutlich jünger und so finden sich dort erst vereinzelt jüngere Gehölze. Dennoch hat sich die Vegetation bis zum unmittelbaren Rand des ehemaligen Gleiskörpers vollständig zu Wald entwickelt, so dass nur ein wenige Meter breites Band teilweise offenblieb und gelegentlich von jüngeren Gehölzen bestanden ist. Diese Flächen

wären durch eine botanische Erfassung noch genauer zu überprüfen und es ist davon auszugehen, dass nicht alle als Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-RL anzusprechen sein dürften, wenngleich auch die benachbarten Wälder natürlicher Weise kleinere Lücken durch Felsbildungen aufweisen können, die maßstabsbedingt im Rahmen einer Managementplanung auch nicht gesondert aus dem Waldlebensraumtyp ausgegliedert werden. Auf Ebene dieser Voruntersuchung wurde jedoch keine kleinmaßstäbliche vegetationskundliche Kartierung durchgeführt, um diese Frage zu klären, weil bereits unter der – für das Vorhaben optimalen – Annahme, dass das gesamte ehemalige Gleisbett keinem Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL entspräche, deutliche Beeinträchtigungen verbleiben, die eine valide Beurteilung der Erheblichkeit erlauben. In der oben aufgeführten Tabelle (Tab. 5) sind die sicher beanspruchten Lebensraumtypflächen außerhalb des Trassenbereichs mit „B“ und „Z“ bezeichnet. Es sind die Flächen der Freihaltezone und der hier gesondert aufgeführten baubedingten Flächenbeanspruchung, die aufgrund der langen Wiederherstellungszeit und der Lage in der zukünftigen Freihaltezone ebenfalls als dauerhafter Waldverlust eingestellt werden müssen.

Denkbar wäre ferner, dass Teile des ehemaligen Gleiskörpers bei einer kleinmaßstäblichen Erfassung als Lebensraumtyp Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220) oder mit Pionierrasen (LRT 8230) angesprochen werden könnten, so dass auch diese Lebensraumtypen in die voraussichtlich Betroffenen aufgenommen worden sind. Zum jetzigen Planungsstand sind auch mittelbare Betroffenheit der charakteristischen Arten dieser beiden Felslebensraumtypen wie Uhu oder Wanderfalke – je nach zukünftigem Betriebskonzept – nicht auszuschließen, wurden hier aber unter der Prämisse möglicher Vermeidung, also im Sinne einer *best case*-Lösung für das Vorhaben, ausgeklammert.

Auch für das Fließgewässer, den Lebensraumtyp 3260 wurde im Sinne der *best case*-Lösung angenommen, dass sowohl bauliche Eingriffe in das Gewässer entbehrlich sind, weil die bestehenden Brückenbauwerke genutzt werden können, als auch, dass bauzeitliche Einträge von Trüb- oder Schadstoffen sicher zurückgehalten werden können. Nach bisherigem Kenntnisstand zum Vorhaben ist davon auszugehen, dass die bestehenden Brücken weiter genutzt werden. Dieser Sachverhalt könnte sich noch ändern, falls die Brücken für die Inbetriebnahme saniert oder neu gebaut werden müssten. Gehölzrückschnitte im Bereich der Brücken betreffen die begleitenden Außenwälder und werden daher bei der Betrachtung des LRT *91E0 behandelt. Im Zuge einer detaillierten Prüfung auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet müssten Wirkfaktoren auf das Fließgewässer im Detail betrachtet werden und ggf. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden. Somit liegt der Lebensraumtyp zwar im Wirkraum, wird aber im folgenden Kapitel 3.5.2.1 nicht mehr aufgegriffen und nicht näher beschrieben.

Der LRT 6510 liegt nach bisherigem Stand nur innerhalb der betriebsbedingt notwendigen Rückschnittszone. Das bedeutet, dass hier tatsächlich keine Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den LRT entstehen, da keine Gehölze zurückgeschnitten werden müssen. Daher wurde auf Ebene dieser Voruntersuchungen auch auf eine detaillierte Behandlung der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) verzichtet. Sie müsste im Rahmen einer detaillierten Verträglichkeitsprüfung noch aufgegriffen werden, und geprüft werden, ob durch Schadensbegrenzung im Detail Eingriffe vermieden werden können.

Tab. 6: Im Wirkraum vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH/VS: Anhang der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie

RLD: Rote Liste Deutschland (Wirbeltiere 2009)

RLBY: Rote Liste Bayern (Säugetiere 2017, Fische 2003)

Quelle: MPI: Managementplan

SDB: ja, Art ist im Standarddatenbogen aufgeführt; nein, Art ist nicht im Standarddatenbogen aufgeführt

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	FFH/VS	RLD	RLBY	Quelle	SDB
Säugetiere						
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	2	3	MPI	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	V	*	MPI	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II, IV	3	3	MPI	ja
Fische						
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	II	*	V	MPI	ja
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	II	*	3	MPI	ja

Für die möglicherweise betroffenen Arten nach Anhang II FFH-RL lassen sich in dieser frühen Planungsphase – ohne detaillierte Informationen zum Betrieb der Bahn – nur einige mögliche Beeinträchtigungen beurteilen. So ist von der Mopsfledermaus und vereinzelt auch vom Großen Mausohr bekannt, dass sie die ehemaligen Tunnel der zu reaktivierenden Strecke als Winterquartier nutzen (vgl. Kap. 3.2.3). Daher wären diese Arten durch die Inbetriebnahme der Strecke in jedem Fall betroffen. Baubedingt könnte es bei den Gewässerquerungen auch zu Störungen für den Fischotter oder durch Eintrag von Schwebstoffen von der Baustelle in die Selbitz auch zur Betroffenheit der Groppe und des Bachneunauges kommen. Wie bereits oben bei dem Überblick über die voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen erläutert, wird jedoch davon ausgegangen, dass für die Tierarten des Fließgewässers durch entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Fischotter, Groppe und Bachneunauge wurden daher nachfolgend in Kap. 3.5.2.2 nicht mehr aufgegriffen und deren Vorkommen im Schutzgebiet nicht näher erläutert.

In der Zusammenschau werden demnach folgende voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL nachfolgend (Kap. 3.5.2.1 und Kap. 3.5.2.2) beschrieben: LRT 8220, 8230, 9110, *9180, *91E0 und die Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus.

3.5.2.1 Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie

LRT 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation

Gemäß Managementplan ist der LRT 8220 innerhalb des FFH-Gebietes ausschließlich im Höllental vorhanden. Insgesamt wurden 10 Teilflächen erfasst (1,04 ha). Dieser kommt an den trockenen, sonnenexponierten Hängen, wie dem König-David-Felsen und dem Hirschsprung „in beispielhafter Ausprägung mit wertvollen Arten wie dem Nordischem Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*), Steinbrech-Habichtskraut (*Hieracium saxifragum*) und großen Vorkommen der Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*) vor.“ Darüber hinaus wird auf die Nachweise des seltenen Blassen Habichtskrauts (*Hieracium schmidtii*) sowie auf den Rostroten Wimpernfarn (*Woodsia*

ilvensis), für dessen Standorte von der Regierung von Oberfranken ein Artenhilfsprogramm inklusive Pflege- bzw. Freistellungsmaßnahmen durchgeführt wird, aufmerksam gemacht. Der Rostrote Wimpernfarn (*Woodsia ilvensis*) ist nach Bundesartenschutzverordnung i.V.m. BNatSchG besonders geschützt und galt seit Mitte der 1990er Jahre für Oberfranken als verschollen, bis 2012 ein Nachweis im Höllental gelang (Jeßen 2012, Jeßen 2016 in Regierung von Oberfranken 2017). Weitere Vorkommen des LRT 8220 sind an den Hängen nahe der Naturdenkmäler Kesselfels und Drachenfels sowie im südlichen Höllental bei Hölle. Häufig bildet der LRT Komplexe mit dem LRT 8230 Silikatfelsen mit Pionierrasen.

Mit Ausnahme einer Teilfläche besitzen alle Flächen zahlreiche Kleinstrukturen, wie z.B. Felsspalten und Absätze und variieren in ihrer Exposition und Neigung. Der Managementplan bewertet die Ausprägung der Habitatstrukturen für diese Flächen als hervorragend (A). Hinsichtlich des Arteninventars gilt, dass „bei der Hälfte der Teilflächen [...] das lebensraumtypische Arteninventar in hohem Maße vorhanden (A)“ ist. Das Arteninventar der weiteren Flächen ist weniger vielfältig, teils in hohem Maße (B) und teils kaum (C) vorhanden. Abgesehen von zwei Teilflächen im nördlichen Höllental ist der LRT 8220 im Gebiet deutlich beeinträchtigt (B). Die Ursachen sind insbesondere die Beschattung und teilweise die Bildung von Streuauflagen durch angrenzende Nadelgehölze. In geringerem Maße sind Trittschäden als negative Einflüsse zu nennen (Regierung von Oberfranken, 2017).

Insgesamt sind 72,3 % des LRT 8220 im FFH-Gebiet in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) und 27,7 % in einem guten Erhaltungszustand (B). Allgemein schlägt der Managementplan die „Bewahrung der Felslebensräume [im Höllental] zur Sicherung besonderer Artvorkommen“ als übergeordnete Maßnahme vor. Für den LRT 8220 ist dabei das Freistellen der Felsen von besonderer Bedeutung.

Als charakteristische Arten des LRT sind insbesondere Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Uhu (*Bubo bubo*) zu nennen. Für beide Arten liegen Nachweise aus der Artenschutzkartierung vor. Der Wanderfalke wurde dabei 2019 im Rahmen des Artenhilfsprogramms mit juvenilen und adulten Individuen am König-David-Felsen nachgewiesen. Auch gemäß den Angaben in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Projekt Frankenwaldbrücken im Höllental und Lohbachtal (Schlumprecht, 2020a) sind Nachweise aus dem Landkreis und dem Höllental bekannt. Die Kartierungen im Jahr 2018 ergaben zwar keinen Brutnachweis, jedoch werden die Felsen im FFH-Gebiet und Gebäude, wie das Wasserkraftwerk an der Selbitz als potenzielle Niststandorte aufgeführt. Nach telefonischer Auskunft der Regierung von Oberfranken (16.06.2020) brütet der Wanderfalke aktuell im FFH-Gebiet. Im Gutachten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz mehrerer Brutvorkommen im Landkreis nur mit „mittel“ bewertet, da der Bruterfolg laut Unterer Naturschutzbehörde aufgrund von Prädation niedrig ist und zudem eine Konkurrenz um geeignete Brutplätze zum Uhu vorliegt. Für den Uhu ergaben die Kartierungen 2018 keinen Brutnachweis. Allerdings sind Brutnachweise insbesondere aus den Steinbrüchen des Landkreises, wie dem Steinbruch bei Issigau bekannt und auch die Felsen im FFH-Gebiet, wie der König-David-Felsen und der Hirschsprung werden als geeignete Neststandorte aufgeführt (Schlumprecht, 2020a). Dies zeigen auch die Daten der Artenschutzkartierung. Im Rahmen des Artenhilfsprogramm für den Uhu wurde dieser im Höllental 2015 nahe des König-David-Felsen erfasst. Weitere Nachweise des Uhus liegen außerhalb des FFH-Gebietes z.B. im stillgelegten Steinbruch bei

Marxgrün. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Schlumprecht, 2020a) bewertet den Erhaltungszustand der lokalen Population des Uhus aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der hohen Anzahl an geeigneten Habitaten im Landkreis als „gut“.

Erhaltungszustand

Arteninventar	A
Habitatstrukturen	A
Beeinträchtigung	B
Erhaltungszustand	A

LRT 8230 Silikاتفelsen mit Pionierrasen

Gemäß Managementplan kommt der LRT 8230 auf drei Flächen am König-David-Felsen sowie auf drei Felsstandorten im Süden des Höllentals mit insgesamt 0,55 ha vor. Bei den Flächenanteilen handelt es sich häufig um Komplexe mit dem LRT 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation. Die Flächen am König-David-Felsen sind in einem hervorragenden Erhaltungszustand und somit naturschutzfachlich besonders wertvoll. Die Habitatstrukturen sind hervorragend ausgeprägt und das Arteninventar ist meist in hohem Maße vorhanden. Die kleineren, südlichen Flächen sind teils mit unter 20 m näher an der geplanten Trasse und nur in einem guten Erhaltungszustand. Die Habitatstrukturen sind mit „gut“ bewertet während die lebensraumtypische Artenausstattung nur in Teilen vorhanden ist. Beeinträchtigt wird der LRT auf fast allen Flächen durch die Beschattung der angrenzenden Gehölze, sodass das Freistellen dieser Flächen eine Maßnahme mit besonders hoher Bedeutung für den Erhalt des LRT ist (Regierung von Oberfranken, 2017).

Wanderfalke und Uhu gelten als charakteristische Arten auch des LRT 8230, da dieser z.B. oftmals potenzielle Niststandorte bietet. Zu den Artnachweisen im Gebiet vgl. die Ausführungen zum LRT 8220.

Erhaltungszustand

Arteninventar	A
Habitatstrukturen	A
Beeinträchtigung	B
Erhaltungszustand	A

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

Im Rahmen des Managementplans wurde der LRT nur im Bereich des Höllentals östlich und südöstlich von Lichtenberg erfasst. Die Standorte sind überwiegend sanfter geneigte bis mittel-steile Hänge, die überwiegend westlich exponiert sind und meist flachgründige, saure Böden aufweisen. Der Unterwuchs besteht überwiegend aus charakteristischen Gräsern wie Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*), Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*) und Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*). Vereinzelt kommen Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und verschiedene, standortangepasste Moose vor, z.B. Gewöhnliches Besenmoos (*Dicranum scoparium*) und Rotstängelmoos (*Pleurozium schreberi*).

Die Rotbuche dominiert mit einem Anteil von ca. 67 % den LRT, gefolgt von der Fichte (15 %) und dem Bergahorn (6 %). Weitere Arten wie u.a. Lärche, Spitzahorn, Douglasie, Kiefer und Sandbirke treten sporadisch hinzu.

Obwohl die für den Lebensraum typischen Arten insgesamt rund 94 % Flächenanteil einnehmen, erfolgte eine Abwertung des Kriteriums „Baumartenzusammensetzung“ auf B+, da der Wert für nicht heimische gesellschaftsfremde Baumarten (Douglasie und Roteiche) über der geforderten Schwelle von 1 % für die Stufe „A“ liegt (Regierung von Oberfranken, Stand 11/2017).

Von den fünf Entwicklungsstadien des LRT liegen nur vier Stadien über der geforderten Schwelle von 5 % (Jugendstadium, Wachstumsstadium, Reifungsstadium und Verjüngungsstadium). Sehr alte Bestände sind dagegen sehr selten. Biotopbäume sind nur unzureichend und Totholz im Mittel mit 3,1 fm/ha vorhanden. Rund 64 % aller Bestände sind zwei- bis mehrschichtig. Beeinträchtigungen wurden nur vereinzelt festgestellt (geringfügiger Wildverbiss) (Regierung von Oberfranken, Stand 11/2017).

Erhaltungszustand

Arteninventar	B
Baumartenanteile	B-
Verjüngung	B-
Bodenflora	A+
Habitatstrukturen	B
Baumartenanteile	B+
Entwicklungsstadien	B
Schichtigkeit	A
Totholz	B-
Biotopbäume	C
Beeinträchtigung	A-
Erhaltungszustand	B

LRT *9180 – Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Gemäß Managementplan kommt der LRT *9180 im Wesentlichen an den steilen Hängen des Höllentals vor. *„Die bedeutendsten Flächen des LRT *9180 befinden sich zwischen Bleichschmidtenhammer und Eichenstein, insbesondere an den Steilhängen unterhalb des Aussichtspunkts König David. Kleinere isolierte Flächen liegen an der Selbitz und Muschwitz außerhalb des Höllentals“* (Regierung von Oberfranken, 2017).

Im Rahmen der Kartierungen zum Managementplan wurden 26 Baumarten erfasst, von denen insbesondere Berg- (43 %) und Spitzahorn (19 %) bestandsbildend sind. Hinzukommen für Schluchtwälder typische Arten, wie Esche (4 %), Berg-Ulme (3 %) und Sommerlinde (2 %) sowie andere Baumarten wie Buche (12 %) und Fichte (7 %). Gesellschaftsfremde Baumarten kommen sehr selten vor (1 %). Die Bestände erreichen das Altersstadium auf weniger als 5 % der Fläche. Es dominieren vor allem das Reifungsstadium (38 %) und das Wachstumsstadium (34 %). Darüber hinaus weisen die Bestände häufig zwei- und dreischichtige Waldstrukturen auf (66 %), Totholz und Biotopbäume sind hingegen selten vorhanden (Regierung von Oberfranken, 2017).

Die Verjüngung ist geprägt von standortheimischen Baumarten, wie Bergahorn, Esche und Sommerlinde (54 %). Gleichzeitig sind ‚sporadische Baumarten‘, wie Buche und Hainbuche häufig (46 %). Zur Bewertung der Bodenvegetation wurden im Rahmen der Kartierung zum Managementplan ausschließlich Arten mit der Spezifikation 3 und 4 und somit keine Arten, die vergleichsweise eng an den LRT gebunden sind, erfasst. Die Bodenflora besitzt Charakterarten, wie Wald-Geißbart (*Aruncus di-oicus*), Wilde Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*) und Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*) sowie felsbesiedelnde Farne und Moose wie z.B. Glattes Neckermooß (*Neckera complanata*), Großes Muschelmoos (*Plagiochila asplenoides*) und Fuchsschwanzmoos (*Thamnobryum alopecurum*), ist jedoch insgesamt eher artenarm (Regierung von Oberfranken, 2017).

Der LRT ist im FFH-Gebiet kaum beeinträchtigt. Der Managementplan führt hier einzig geringen Verbiss sowie geringe Totholzentnahme im Privatwald auf.

In der Gesamtbewertung des LRT kommt der Managementplan zu folgender Aussage: *„Negativ zu bewerten sind der geringe Anteil an Totholz und die vergleichsweise geringe Zahl an Biotopbäumen. Auch die Bodenflora ist als eher artenarm zu bezeichnen. Die Fortführung der bisherigen, laubholzbetonten Waldwirtschaft vorausgesetzt, dürfte der LRT aber auch weiterhin in einem guten Zustand verbleiben.“* Laut den Maßnahmen des Managementplans sollte für die Waldflächen allgemein eine *„naturnahe Waldbewirtschaftung unter Bewahrung und Förderung standorttypischer Baumarten sowie ausreichender Anteile an Habitatstrukturen wie Totholz, Biotopbäume, Alters- und Zerfallsphasen fortgeführt werden.“* Speziell für den LRT *9180 ist auch ein partieller Nutzungsverzicht für den Erhalt möglich, da ohnehin durch die Geländebeschaffenheit eine Bewirtschaftung nicht überall möglich ist. Zudem sollte der Totholz- und Biotopbaumanteil erhöht werden (Regierung von Oberfranken, 2017).

Erhaltungszustand

Arteninventar	B-
Baumartenanteile	B+
Verjüngung	B-
Bodenflora	C+
Habitatstrukturen	B
Baumartenanteile	B+
Entwicklungsstadien	B
Schichtigkeit	A
Totholz	C
Biotopbäume	C+
Beeinträchtigung	A-
Erhaltungszustand	B

LRT *91E0 – Weichholzauenwälder mit Erle, Esche und Weide

Im Managementplan wird der LRT *91E0 als der wichtigste LRT im FFH-Gebiet angeführt. Er kommt vor allem in linearer Ausprägung entlang der Ufer von Selbitz und Muschwitz sowie deren Zuflüssen und an Hängen in sickerfeuchten Quellbereichen vor.

Die Baumschicht des LRT wird größtenteils von standorttypischen Schwarzerlen (70 %) und Bruchweiden (14 %) gebildet. Sonstige Baumarten der Weichholzaue kommen eher selten vor. Der LRT zeigt fünf Entwicklungsstadien. Prägend sind dabei das Wachstums- (26,0 %) und das Reifungsstadium (54,3 %). Jugendstadium (5,3 %), Altersstadium (7,2 %) und Verjüngungsstadium (7,2 %) sind ebenfalls vorhanden. Eine Schichtigkeit mit zwei oder drei Schichten ist bei etwa 60 % der Bestände vorhanden. Die Menge bzw. Anzahl von Totholz und Biotopbäumen pro Hektar erreicht die Wertstufe „gut“ (Regierung von Oberfranken, 2017).

Innerhalb der Verjüngung ist die Schwarzerle seltener (24 %), jedoch weiterhin die häufigste Art. Die Bestände der Verjüngung sind zudem von Bruchweide (23 %), Bergahorn (13 %), Grauweide (13 %) und Traubenkirsche (11 %) geprägt. Die Bodenflora befindet sich mit 41 bewertungsrelevanten Arten in einem guten Erhaltungszustand (Regierung von Oberfranken, 2017).

Beeinträchtigt ist der LRT durch die Ausbreitung von Neophyten, wie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Sachalin-Staudenknöterich (*Fallopia sachalinensis*). Zudem liegt insbesondere an Grünland- und Ackerstandorten eine Tendenz zur Eutrophierung vor (Regierung von Oberfranken, 2017).

Insgesamt beschreibt der Managementplan den LRT als naturschutzfachlich hochwertig und weist insbesondere auf den Artenreichtum und besondere Strukturen, wie Altweiden in der Zerfallsphase, Weidendickichte, Pestwurzfluren und punktuelle Totholzkonglomerate hin. Demgegenüber ist die starke Fragmentierung des LRT im FFH-Gebiet anzuführen. *„Aufgrund der positiven multifunktionalen Wirkungen des LRT *91E0 hinsichtlich des autotypischen Gewässerregimes, der Abpufferung von Fremdeinträgen in den Gewässerkörper wird die Mehrung dieses Lebensraumtyps durch gezielte Wieder- und Erstaufforstung mit standortstypischen Baumarten“* im Managementplan dringend empfohlen. Zudem gelten die Vermeidung von Nährstoffeinträgen, die Anlage von Pufferstreifen sowie die Vernetzung des LRT durch Erst- und Wiederaufforstungen als sinnvolle Maßnahmen.

Erhaltungszustand

Arteninventar	B
Baumartenanteile	A-
Verjüngung	B-
Bodenflora	B
Habitatstrukturen	B+
Baumartenanteile	B+
Entwicklungsstadien	A-
Schichtigkeit	A
Totholz	B-
Biotopbäume	B
Beeinträchtigung	B-
Erhaltungszustand	B

3.5.2.2 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Großes Mausohr

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) wurde 2012 mit 19 Individuen im Rebecca-Stollen bei Issigau und 2004 mit einem Individuum im Eisenbahntunnel Höllental nachgewiesen. Hinzu kommt ein Nachweis mit elf Individuen aus dem Jahr 1990. Im Rebecca-Stollen ist von einer kontinuierlichen Überwinterungspopulation des Großen Mausohrs auszugehen, dessen individuenstarkes Auftreten für den Naturraum ungewöhnlich und bemerkenswert ist (gem. Managementplan handelt es sich bei der Information um eine schriftliche Mitteilung vom 29.08.2017 und 09.03.2012 von Herrn Hammer, Fledermaus-Koordinationsstelle).

Mopsfledermaus

Für die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) wurden 2004 zwei Individuen im Eisenbahntunnel im nördlichen Höllental nachgewiesen. Die Nachweise werden im Managementplan wie folgt bewertet: „Aufgrund der Dimensionen und der trocken-kalten Witterungsbedingungen sind die Tunnel als Winterquartier insbesondere der kältehartesten Mopsfledermaus sehr geeignet. Vom regelmäßigen Vorkommen der Art ist auszugehen.“

Nachdem die Mopsfledermaus im Winterquartier Spalten und Verstecke aufsucht, ist sie bei Kontrollen nur schwer nachzuweisen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist aufgrund der naturräumlichen Lage und der Eignung der Eisenbahntunnel als Winterquartiere davon auszugehen, dass diese von wesentlich mehr Individuen genutzt werden. Im Zuge einer detaillierten Prüfung der Verträglichkeit, wären hierfür gesonderte Untersuchungen erforderlich, um die Nutzung korrekt beurteilen zu können.

3.5.2.3 Charakteristische Arten

Grundsätzlich wären bei einer ausführlichen Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets auch die Definition von charakteristischen Arten erforderlich, um zu prüfen, ob über die unmittelbaren Flächenverluste hinaus, die charakteristischen Arten der jeweils betroffenen Lebensraumtypen durch Störungen oder die Gefahr der Kollision erheblich beeinträchtigt werden könnten. Für die betroffenen Lebensraumtypen wie Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder oder Felsvegetation kämen vor allem folgende Arten in Frage, die diesbezüglich geprüft werden müssten:

Im Managementplan wird auf Nachweise der Wildkatze (2014 durch Wildkamerafotos, Herr Horn, Schleeknock) hingewiesen.

Nachweise des Wanderfalkens liegen gem. Daten der ASK aus dem Jahr 2019 vor, der Uhu wurde regelmäßig zwischen 1986 und 2015 nachgewiesen. Siehe auch die Ausführungen beim LRT 8220.

Allerdings ist es aufgrund der frühen Planungsphase und der fehlenden Konkretisierung zu Betriebsparametern wie Taktfrequenz oder Geschwindigkeit der Züge noch nicht sinnvoll abzuschätzen, welche Beeinträchtigungen in die Beurteilung einzustellen wären.

3.6 Abschätzung der möglichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

3.6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Für die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen wurden die in Kap. 2 beschriebenen Wirkungen des Vorhabens zugrunde gelegt. Da zum aktuellen Stand keine eigenen Kartierungen in kleinräumigerem Maßstab vorliegen, wurden die Daten des Managementplans herangezogen. Da der Managementplan mit Stand 11/2017 jünger ist als der aktuelle Standard-Datenbogen (06/2017) werden auch die Flächenangaben und Bewertungen der LRT des Managementplans zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Eindrücke einer Ortsbegehung wird zugunsten des Vorhabens davon ausgegangen, dass sich auf der alten Trasse (= Planumsbreite) die Wald-Lebensraumtypen nicht etablieren konnten, und somit durch die Trasse selbst keine Beeinträchtigungen dieser LRT entstehen. Diese Einschätzung könnte sich bei genauere Kartierung, wie sie für ein solches Eingriffsvorhaben im weiteren Planungsverlauf durchgeführt würde, ggf. ändern.

Folglich werden bei der weiteren Betrachtung nur die bau- und betriebsbedingten Wirkungen (Flächenverluste) angesetzt. Somit ergibt sich eine Beurteilung anhand des mindestens notwendigen Eingriffsumfangs, der sich bei weiter fortgeschrittener Planung ggf. noch erhöhen kann.

Gleiches gilt auch für die Beeinträchtigung der Arten nach Anhang II. Hier werden nur die Fledermäuse diskutiert, für die bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit Sicherheit deutliche Auswirkungen des Vorhabens zu prognostizieren sind.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit werden das „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner 2007) herangezogen, da dieses Vorgehen inzwischen durch die Rechtsprechung mehrfach bestätigt und die Fachkonvention allgemein anerkannt worden ist.

3.6.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Wie in Kap. 3.5.2 dargelegt, wurden folgende Lebensraumtypen nach Anhang I FFFH-RL in Kap. 3.5.2.1 beschrieben und werden hier auf die Auswirkungen des Vorhabens hin beurteilt:

- LRT 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
- LRT 8230 Silikاتفelsen mit Pionierrasen
- LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder
- LRT *91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

In den Streckenabschnitten, die durch Tunnel verlaufen, sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I betroffen bzw. die Flächenanteile wurden herausgerechnet (Kanzelfels-Tunnel), daher beziehen sich die folgenden Angaben auf die tatsächlich mindestens betroffenen LRT-Flächen außerhalb der Tunnelstrecken.

3.6.2.1 LRT 8220 und LRT 8230 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation bzw. mit Pionierrasen

Wie oben in Kap. 3.5.2 dargelegt, ist es denkbar, dass bei einer kleinmaßstäblichen Erfassung des Eingriffsbereichs Teile der Gleiskörper als Lebensraumtyp der Silikاتفelsen ausgewiesen werden. Dann wäre eine Beeinträchtigung sicherlich gegeben. Ohne eine vegetationskundliche Erfassung ist der ggf. betroffene Umfang jedoch nicht sicher abschätzbar, daher beschränkt sich die Prognose hier darauf, dass davon auszugehen ist, dass hier Beeinträchtigungen – sowohl durch flächige Betroffenheit, als auch durch mögliche Störungen der charakteristischen Arten Wanderfalke oder Uhu – zu erwarten sind. Für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens, kann die abschließende Beurteilung der Betroffenheit noch offen bleiben, da die auf der bestehenden Datenbasis sicher zu beurteilenden Beeinträchtigungen der folgenden Lebensraumtypen bereits ein klares Bild ergeben.

3.6.2.2 LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Lambrecht & Trautner (2007) sehen in Kapitel D.1 ihres Fachkonventionsvorschlages für den Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung die kumulative Erfüllung von fünf Bedingungen vor.

Die erste Bedingung zur Bestimmung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist, dass keine „qualitativ-funktionalen Besonderheiten“ (Bedingung A) durch den Eingriff betroffen sind, also keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps. Auf Basis der groben Ortseinsicht kann dies zwar noch nicht abschließend für den gesamten Streckenabschnitt festgehalten werden, aber es ist nicht unbedingt zu erwarten und

daher wird im Sinne des Vorhabens im Weiteren davon ausgegangen, dass diese Bedingung noch erfüllt werden kann. Dies gilt insofern, da der LRT nur kleinflächig betroffen ist.

Tab. 7: Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ für den LRT 9110 gem. Lambrecht & Trautner (2007) in Abhängigkeit vom relativen Anteil des Flächenverlustes am Gesamtbestand im FFH-Gebiet

Stufe I (wenn relativer Verlust ≤ 1 %)	Stufe II (wenn relativer Verlust $\leq 0,5$ %)	Stufe III (wenn relativer Verlust $\leq 0,1$ %)
250 m ²	1.250 m ²	2.500 m ²

Gem. Managementplan wurde der LRT 9110 im FFH-Gebiet auf ca. 21,84 ha erfasst. Die während der Bauzeit sowie im Bereich der Rückschnittszonen beanspruchten Flächen liegen deutlich unter den genannten Grenzwerten des quantitativ-absoluten Flächenverlusts: der bauzeitliche Verlust entspricht ca. 0,04 %, der Flächenbedarf der Rückschnittzone umfasst ca. 0,13 % des LRT im FFH-Gebiet. Somit dürften maximal 2.500 m² bzw. 1.250 m² beeinträchtigt werden. Dies ist gegeben (s. Tab. 8).

Folglich liegen die Flächenanteile des „quantitativ-relativen Flächenverlusts“ (Bedingung C gem. Lambrecht & Trautner, 2007) auch unter dem Wert, der den Verlust für alle Lebensraumtypen auf maximal 1 % der im Gebiet vorhandenen Fläche eines Lebensraumtyps begrenzt.

Tab. 8: Überblick über die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf den LRT 9110

Grün: Keine erhebliche Beeinträchtigung
Rot: erhebliche Beeinträchtigung
Farblos: Keine Wirkung

Art der Beeinträchtigung (direkt, indirekt und ggf. charakteristische Art)	Vorhabenbedingte Mindestbeeinträchtigung
Bauzeitlicher Verlust	ca. 87 m ²
Dauerhafter Verlust durch regelmäßige Rückschnitte und ggf. Felssicherungsmaßnahmen	ca. 278 m ² (inkl. der o.g. bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen)
Summe	ca. 278 m²

Beim Bau der Frankenwaldbrücken (vgl. Kap. 3.8) wird ebenfalls der Lebensraumtyp 9110 beeinträchtigt. Derzeit ist dieses Projekt noch nicht genehmigt, so dass eine abschließende Berücksichtigung summierender Wirkungen noch nicht erforderlich wäre. Nachdem es hier jedoch um eine Prüfung der Machbarkeit auf vorgelagerter Ebene geht, soll auch der Fall betrachtet werden, dass es als weitere Belastung hinzukäme.

Etwa 637 m² des LRT würden durch die Frankenwaldbrücken dauerhaft beansprucht (Schlumprecht 2020b). In Summe mit dem hier betrachteten Projekt zur Reaktivierung der Höllentalbahn würden somit ca. 915 m² beansprucht. Dies entspräche ca. 0,4 % der LRT im FFH-Gebiet.

Der quantitativ-absolute Flächenverlust dürfte somit max. 1.250 m² (vgl. Tab. 7) betragen. Da dies um ca. 335 m² unterschritten und der quantitativ-relative Flächenverlust deutlich unter 1 % der LRT-Fläche im FFH-Gebiet beträgt, ist eine **Beeinträchtigung** auch **unter Berücksichtigung möglicher kumulierend wirkender Projekte, nicht gegeben**.

3.6.2.3 LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder

Lambrecht & Trautner (2007) sehen in Kapitel D.1 ihres Fachkonventionsvorschlages für den Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung die kumulative Erfüllung von fünf Bedingungen vor.

Die erste Bedingung zur Bestimmung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist, dass keine „qualitativ-funktionalen Besonderheiten“ (Bedingung A) durch den Eingriff betroffen sind, also keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps. Auf Basis der groben Ortseinsicht kann dies zwar noch nicht abschließend für den gesamten Streckenabschnitt festgehalten werden, aber es ist nicht unbedingt zu erwarten und daher wird im Sinne des Vorhabens im Weiteren davon ausgegangen, dass diese Bedingung noch erfüllt werden kann. Die zweite Bedingung ist die Einhaltung des Orientierungswertes für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ (Bedingung B). Für den LRT *9180 geben Lambrecht & Trautner (2007) folgende Werte an:

Tab. 9: Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ für den LRT *9180 gem. Lambrecht & Trautner (2007)

Stufe I (wenn relativer Verlust ≤1 %)	Stufe II (wenn relativer Verlust ≤0,5 %)	Stufe III (wenn relativer Verlust ≤0,1 %)
50 m ²	250 m ²	500 m ²

Dabei wird der noch zulässige Flächenverlust immer kleiner, je größer der betroffene Anteil des Flächenverlusts an der Ausdehnung des Lebensraumtyps im Gesamtgebiet ist. Daher soll gleich die nächste Bedingung betrachtet werden, nämlich der „quantitativ-relative Flächenverlust“ (Bedingung C). Dieser Wert ist für alle Lebensraumtypen auf einen Verlust von maximal 1 % der im Gebiet vorhandenen Fläche eines Lebensraumtyps begrenzt. Diese Festlegung greift die allgemein anerkannte Beurteilung in der Rechtsprechung auf, dass Verluste von über einem Prozent nicht mehr als Bagatelle eingestuft werden können und somit als erhebliche Beeinträchtigungen zu sehen sind. Dazu soll der mindestens zu erwartende Verlust des LRT in nachfolgender Tabelle dargestellt werden.

Tab. 10: Überblick über die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf den LRT *9180

Grün: Keine erhebliche Beeinträchtigung
Rot: erhebliche Beeinträchtigung
Farblos: Keine Wirkung

Art der Beeinträchtigung (direkt, indirekt und ggf. charakteristische Art)	Vorhabenbedingte Mindestbeeinträchtigung
Bauzeitlicher Verlust	ca. 2.735 m ²
Dauerhafter Verlust durch regelmäßige Rückschnitte und ggf. Felssicherungsmaßnahmen	ca. 10.667 m ² (inkl. der o.g. bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen)
Summe	ca. 10.667 m²

Im Managementplan wird die Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet mit 39,60 ha angegeben. Somit entspricht der vom Vorhaben zumindest betroffene Flächenanteil (10.667 m²) ca. 2,7 %.

Damit wird das Kriterium „Ergänzender Orientierungswert ‚quantitativ-relativer Flächenverlust‘ (1 %- Kriterium)“ um mehr als das Doppelte sehr deutlich überschritten. Wäre dies nicht der Fall, weil z. B. die Ausdehnung der Schlucht- und Hangwälder im betrachteten FFH-Gebiet wesentlich größer wäre, als im Managementplan angegeben, so läge der maximal mögliche Flächenverlust bei 500 m² und damit weit unterhalb der hier beanspruchten Flächen.

Selbst unter der Annahme, dass im Zuge der späteren Planung, beispielsweise durch Verzicht auf die Freihaltezone und durchgängige Sicherung über eine wenig realistische Einkleidung der Strecke mit Schutzwänden, bliebe mit der baubedingten Beanspruchung immer noch eine Überschreitung der Orientierungswerte um mehr als das fünfzigfache: Der voraussichtliche bauzeitliche Verlust liegt mit 2.735 m² bei einem Anteil am LRT im FFH-Gebiet von ca. 0,7 %. Somit könnten ohne eine erhebliche Beeinträchtigung hervorzurufen maximal 50 m² (Orientierungswert für bagatellhaften Flächenverlust gem. Lambrecht & Trautner, 2007 bei einem betroffenen Anteil am Gesamtbestand im FFH-Gebiet von <1 % und >0,5 %) beansprucht werden. Hinzu käme die große Wahrscheinlichkeit, dass auch Teilstrecken des ehemaligen Gleisbereichs bereits als LRT *9180 anzusprechen sein dürften.

Damit ist also von einer erheblichen Beeinträchtigung des prioritären LRT *9180 auszugehen. Ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen lässt sich selbst mit großem technischem Aufwand nicht erreichen.

3.6.2.4 LRT *91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Wie oben in Kap. 3.6.2.3 zum LRT Schlucht- und Hangmischwälder erläutert, kann auch für den Auenwald noch angenommen werden, dass die Bedingung A gem. Lambrecht & Trautner (2007), keine Betroffenheit besonderer Ausprägungen, noch erfüllt werden kann.

Nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtlich mindestens betroffene Fläche durch das Bauvorhaben.

Tab. 11: Überblick über die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf den LRT *91E0

Grün: Keine erhebliche Beeinträchtigung
Rot: erhebliche Beeinträchtigung
Farblos: Keine Wirkung

Art der Beeinträchtigung (direkt, indirekt und ggf. charakteristische Art)	Vorhabenbedingte Mindestbeeinträchtigung
Bauzeitlicher Verlust	ca. 1.133 m ²
Dauerhafter Verlust durch regelmäßige Rückschnitte	ca. 4.908 m ² (inkl. der o.g. bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen)
Summe	ca. 4.908 m²

Im Managementplan wird die Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet mit 51,14 ha angegeben. Somit entspricht der vom Vorhaben betroffene Flächenanteil (4.908 m²) ca. 0,96 %. Somit kann die Bedingung C nach Lambrecht und Trautner (2007) „Ergänzender Orientierungswert ‚quantitativ-relativer Flächenverlust‘ (1 %- Kriterium) noch erfüllt werden.

Der Auenwald wird jedoch nicht nur auf kurze Strecke durch Brücken gequert. Laut Managementplan werden Auenwaldbereiche auch mit einer nahe am Fließgewässer liegenden Streckenführung der Länge nach durchfahren (vgl. Karte Bestandsplan). In diesen Abschnitten ist zumindest ein Verzicht auf die baubedingten Flächenverluste bei größter Anstrengung nicht vorstellbar. Wie bei LRT *9180 soll auch hier sicherheitshalber von dem vergleichsweise wenig realistischen Szenario ausgegangen werden, dass auf eine Freihaltezone, beispielsweise durch Wandsicherungen verzichtet werden kann. Es bliebe zumindest ein Großteil der baubedingten Eingriffe und so mit großer Wahrscheinlichkeit noch ein Verlust von rund 1.133 m² (vgl. Tab. 10 oben).

Damit würde dann Bedingung B, der „Orientierungswert ‚quantitativ-absoluter Flächenverlust‘“ für bagatellhafte, nicht erhebliche Flächenverluste um mindestens das Doppelte überschritten. Der baubedingte Flächenverlust wurde hier konservativ auf 1.133 m² geschätzt, dies entspricht einem Anteil von 0,2% des Gesamtbestandes (51,14 ha, vgl. oben) des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Damit wäre gemäß nachfolgender Tabelle (vgl. Tab. 12) schon allein für den baubedingten Flächenverlust der Orientierungswert aus Stufe II heranzuziehen, der bei 500 m² liegt und somit deutlich überschritten würde.

Tab. 12: Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) für bagatelhafte, nicht erhebliche Flächenverluste des LRT *91E0 in Abhängigkeit vom relativen Anteil (hier mind. 0,2%) des Verlustes am Gesamtbestand im jeweiligen FFH-Gebiet.

Stufe I (wenn relativer Verlust ≤ 1 %)	Stufe II (wenn relativer Verlust $\leq 0,5$ %)	Stufe III (wenn relativer Verlust $\leq 0,1$ %)
100 m ²	500 m ²	1.000 m ²

Schließlich ist auch beim Auenwald möglich, dass Teilstrecken entlang des ehemaligen Gleisbetts bereits durch Sukzession als Auenwald anzusprechen ist und dadurch noch weitere Beeinträchtigungen hinzukommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT *91E0 ist damit ebenfalls bereits auf der Ebene dieser Machbarkeitsstudie selbst unter – für das Vorhaben – optimaler Annahmen nicht auszuschließen.

3.6.3 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Nach bisherigem Kenntnisstand zum Vorhaben ist davon auszugehen, dass die bestehenden Brücken weiter genutzt werden. Dieser Sachverhalt könnte sich noch ändern, falls die Brücken für die Inbetriebnahme saniert oder neu gebaut werden müssten. Dies beträfe dann auch die im Standard-Datenbogen genannten Arten Fischotter, Bachneunauge und Groppe (Brückenbau).

Für die Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus kann bereits auf dieser Planungsebene sicher von Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Während die Eisenbahntunnel aufgrund der dort typischen klimatischen Bedingungen für das Große Mausohr keine optimalen und für den gesamten Winter geeigneten Winterschlafplätze bieten, sind sie für die kälteresistente Mopsfledermaus sehr gut geeignet und werden von ihr aller Voraussicht nach auch in größerer Zahl genutzt (vgl. Kap. 3.5.2).

Durch die Inbetriebnahme der Strecke wird es zu Bahnverkehr und damit zum Durchfahren der Eisenbahntunnel auch im Winter kommen. Für das **Große Mausohr** dürfte das, aufgrund der geringen Bedeutung der Quartiere, **keine erhebliche Beeinträchtigung** des Erhaltungszustandes im Schutzgebiet auslösen. Ganz anders ist das für die Mopsfledermaus zu beurteilen. Hier ist zu befürchten, dass die Tunnel einem relevanten Anteil der Populationen im Schutzgebiet Winterruheplätze anbieten und nach Inbetriebnahme aufgrund der regelmäßigen Störungen nicht mehr als solche genutzt werden und damit zunächst verloren gingen.

Diesbezüglich wäre also mit **erheblichen Beeinträchtigungen** des Erhaltungszustandes der **Mopsfledermaus** im FFH-Gebiet zu rechnen. Je nach Ergebnis einer genaueren Untersuchung müsste im Zuge einer weiteren Konkretisierung der Planung geprüft werden, ob und wenn ja, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung denkbar wären. So gibt es Beispiele der Wiederinbetriebnahme ehemaliger Eisenbahntunnel mit Fledermauswinterquartieren, in denen ein Teilbereich des Tunnels, also eine Seite, als Fledermausquartier erhalten worden ist und von dem Tunnel für die Bahnstrecke vollständig getrennt worden ist (Zweckverband Hermann Hesse Bahn, mdl. Mittlg. Martina Lüttmann 2019, DB Umwelt). Dadurch lassen sich die Störungen des Winterquartiers und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Mopsfledermaus möglicherweise vermeiden. Nach unserem Kenntnisstand ist das Monitoring

und damit die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahme noch nicht abschließend vorhanden. Allerdings wurde im Vorfeld die zukünftige Akzeptanz der Maßnahme durch Folieninstallationen getestet und die Fledermäuse hatten die veränderte Quartiersituation angenommen.

3.7 Mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Aufgrund der frühen Planungsphase können Maßnahmen zur Schadensbegrenzung noch nicht im Detail geplant und beurteilt werden. Allerdings wurden grundsätzliche Möglichkeiten bereits in den vorhergehenden Kapiteln (Kap. 3.5.2, Kap. 3.6.2.1-0 und Kap. 3.6.3) diskutiert und in der Beurteilung berücksichtigt. Dabei wurde wiederum zur Vermeidung einer verfrühten negativen Prognose im Sinne des Vorhabens von der Realisierung sehr aufwändiger und ggf. schwer umsetzbarer Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen.

Dazu gehört der **Verzicht auf eine Freihaltezone**, der davon ausgeht, dass die Brandgefahr, die von benachbarten Gehölzen ausgeht, und die Kollisionsgefahr der Züge mit Bäumen, die auf die Strecke fallen, durch eine durchgängige, sehr schmal gehaltene Wandkonstruktion verhindert werden kann. Diese würde den Flächenbedarf im Wald deutlich vermindern, wenn auch sicher nicht bis unmittelbar zum Gleiskörper wie das zunächst in idealisierter Weise angenommen worden ist. Mit solchen Wänden wäre sicher die zu überbauende und die bauzeitlich erforderliche Fläche größer anzusetzen, als dies hier getan worden ist. Dennoch wäre die Maßnahme voraussichtlich mit einer deutlichen Reduktion des Flächenbedarfs im Wald verbunden. Gleichzeitig würde eine solche Konstruktion die Störungen für viele charakteristische Tierarten in den Waldlebensräumen sowie für störungsempfindliche Arten des Anhangs II FFH-RL, wie dem Fischotter oder dem Großen Mausohr vermeiden. Allerdings käme eine solche Maßnahme beinahe einer Einhausung gleich und wäre dementsprechend mit sehr hohen Kosten verbunden.

Ferner könnten die Eingriffe bei den Fließgewässerquerungen durch weitgehenden **Verzicht auf bauzeitliche Flächenbeanspruchung im Talraum** vermindert werden. Dabei müsste man sich auf die Instandsetzung der bestehenden Brücken beschränken und müsste sämtliche baulichen Eingriffe möglichst von der Brücke aus verrichten. Zur Machbarkeit solcher Maßnahmen gab es noch keine Abstimmung, da sie – wie aus obigen Ausführungen erkenntlich – für die Gesamtbeurteilung der Erheblichkeit nicht essenziell sind. Im Zuge der Beurteilung einer möglichen Abweichungsprüfung wären sie jedoch im Detail zu prüfen, um sämtliche zumutbaren Alternativen für das Vorhaben zu diskutieren.

Gehölze unter den Brücken könnten lediglich **auf den Stock gesetzt** werden statt gerodet zu werden.

Teilerhaltung der Eisenbahntunnel als Fledermausquartier. Voraussichtlich wird es dafür erforderlich, den Tunnel einseitig zu verbreitern, während eine Seite des alten Tunnels als Fledermausquartier im ursprünglichen Zustand verbliebe und von dem verkehrlich genutzten Teil vollständig getrennt würde. Dafür wäre der Bestand der Fledermäuse im Tunnel im Vorfeld detailliert über Lichtschranken, Netzfänge und Detektorerhebungen zu erheben, die mögliche Maßnahme in enger Zusammenarbeit mit der Ingenieurstechnik zu planen und über eine Hilfskonstruktion im Vorfeld der Genehmigungsplanung die Reaktion der Fledermäuse zu testen. Erst wenn eine sichere Prognose gelingt, dass die Fledermäuse den Resttunnel als Winterquartier weiter

nutzen, ließen sich die Unterlagen zur Planfeststellung mit den Erkenntnissen aus den Untersuchungen abschließen.

Bereits bei der Abschichtung der hier betrachteten Lebensraumtypen und Arten (oben, Kap. 3.5.2) war davon ausgegangen worden, dass durch **bauzeitliche Absatz- und Filterbecken** der Eintrag von Schweb- und Schadstoffen in das Fließgewässer verhindert wird. Ebenso wären **unter den Brücken** für den Bau **Netze oder Schutzbahnen** zu spannen, die einen Eintrag von Bauschutt oder anderen baubedingten Stoffen von den Brücken in die Selbitz verhindern.

Auch ein **Verzicht auf nächtliche** Bauarbeiten wäre zum Schutz der Fledermäuse, des Fischotters und des Uhus voraussichtlich anzusetzen. Voraussichtlich wäre zum Schutz des Uhus vor Kollision mit den fahrenden Zügen trotz einer Schutzwand auch von einem **Verzicht auf nächtliche Betriebszeiten** auszugehen, da der nachtaktive Uhu von oben in das Gleisbett einfliegen kann und dort nach Kleinsäugeraas suchen könnte, das vom Zug erfasst worden war.

3.8 Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Summationswirkung

Die Recherche nach möglichen Summationsprojekten ergab, dass der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises keine Projekte bekannt sind, die in diesem Zusammenhang zu betrachten wären.

Seitens des Landkreises Hof, Untere Naturschutzbehörde wurde auf die Auslegungunterlagen zur geplanten Frankenwaldrücke hingewiesen. Weitere Projekte wurden nicht genannt (Stand: 10.07.2020).

Da allein aufgrund des hier betrachteten Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen von zwei prioritären Lebensraumtypen zu erwarten sind, ist eine weitere Betrachtung bzw. Recherche von möglicherweise kumulierend wirkenden Vorhaben für die vorläufige Gesamtbewertung nicht notwendig. Die bisher bekannten Wirkungen der Frankenwaldrücken (Stand 07/2020) wurden beim LRT 9110 mitberücksichtigt. Weitere LRT sind durch die Frankenwaldrücken nicht betroffen (Schlumprecht 2020b). Im Zusammenhang mit einer späteren Abweichungsprüfung im Zuge eines Genehmigungsverfahrens wären die kumulierenden Wirkungen einzustellen und bei der Dimensionierung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.9 Zusammenfassung FFH-Gebiet

3.9.1 Erheblichkeit

Durch das Vorhaben werden **mindestens zwei prioritäre Lebensraumtypen** nach Anhang I der FFH-Richtlinie **erheblich beeinträchtigt**. Dies ergibt sich gem. Lambrecht und Trautner (2007) durch die Überschreitung von ein bzw. zwei Kriterien, mit deren Hilfe die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines LRT bewertet werden kann. Dies gilt sowohl für die bauzeitlich beanspruchten Flächen als auch die im Betrieb dauerhaft freizuhaltenden Bereiche. Weitere Erheblichkeiten könnten bei genauerer Betrachtung in den folgenden Planungsstufen hinzukommen.

Eine Genehmigung des Vorhabens wäre damit nur über eine Natura 2000-Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu erzielen. Dabei müssten folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufgrund der Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 BNatSchG (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.
- Fehlen zumutbarer Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“, die den Erhaltungszustand der betroffenen Lebensraumtypen langfristig sicherstellt. Das würde im konkreten Fall bedeuten, dass andere Hang- und Schluchtwälder gefunden werden müssten, die mit vergleichbarer Qualität gesichert werden können, da die Anlage solcher Lebensraumtypen kaum praktisch möglich ist. Entsprechende Standorte sind in der Regel bereits als Wald vorhanden. Für den Auwald dagegen ist eine Neuentwicklung in gehölzfreien Gewässerabschnitten, ggf. in anderen Natura 2000-Gebieten denkbar. Im Höllental wird dafür sicher kaum Raum zu finden sein.

3.9.2 Erfolgsaussicht eines Natura 2000-Abweichungsverfahrens

Wie oben in Kap. 3.9.1 dargelegt, wird es bei einem Abweichungsverfahren darauf ankommen, ob die Bedingungen einer Abweichung erfüllt werden können.

Wichtigste Hürde sind dabei die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die aufgrund der Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen – ohne eine Beteiligung der Europäischen Kommission weiter eingeschränkt sind.

Zu der Auslegung dieser Gründe hat kürzlich die Umweltministerkonferenz der Länder ein Schreiben herausgebracht (Umweltministerkonferenz - UMK 2020).

Für Windkraft wird dort ebenso wie für Infrastrukturmaßnahmen grundsätzlich die Möglichkeit gesehen, die öffentliche Sicherheit zu bemühen. Ob das im konkreten Fall auch denkbar ist, wäre im Detail zu prüfen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte laut UMK 2020 in dem Urteil v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04 –, Rn. 566; 4 A 1073.04 –, juris Rn. 573 zum Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld und Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, juris Rn. 124 ff. zur Nordumfahrung von Bad Oeynhausen die öffentliche Sicherheit als Ausnahmegrund geltend gemacht. Für die Sicherung bedeutender Infrastrukturvorhaben oder der Energieversorgung mag das sicherlich begründet sein. Bei einer Bahnlinie, die vorwiegend einer privaten Firma zum Gütertransport dienen soll, ist das eher zweifelhaft. Es sei denn, es ließe sich darlegen, dass die Sicherheit aufgrund der Lkw-Transporte auf der Straße erheblich gefährdet sei. Allerdings wird hier die Großmaßstäblichkeit der Gefährdung fehlen, um tatsächlich die öffentliche Sicherheit zu bemühen.

Ferner könnte man versuchen, die maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend zu machen. Hier ließe sich eventuell die Argumentation führen, dass die Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene CO₂-Emissionen erspare und das Risiko von Unfällen reduziere. Allerdings sind die positiven Wirkungen voraussichtlich überschaubar und es steht denen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets entgegen, dessen Schutz von europäischem Interesse ist.

Die übrigen oben genannten Gründe des öffentlichen Interesses, die ohne eine Stellungnahme der Kommission bemüht werden können, nämlich die Gesundheit des Menschen und die Verteidigung der Zivilbevölkerung dürften offensichtlich ausfallen.

Einfacher würde die Argumentation nach einer positiven Stellungnahme durch die Kommission. Allerdings kann deren Urteil hier nicht prognostiziert werden. Dann wären jedenfalls auch Gründe der öffentlichen Sicherheit, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zu belasten, die durch das Vorhaben eher plausibel dargelegt werden könnten. Doch selbst dabei müsste schon im Detail herausgearbeitet werden, dass hier nicht allein das Interesse einer privaten Firma im Fokus steht, sondern dass ein tatsächlich erhebliches öffentliches Interesse an dem Betrieb besteht, das so schwer wiegt, dass selbst die gravierenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets überwogen werden. Hier kommt es also auf das besondere Gewicht des öffentlichen Interesses an, eine einfache Herleitung über einige wenige Arbeitsplätze wäre vermutlich – ohne einer juristischen Beurteilung und Abwägung vorgreifen zu wollen – nicht ausreichend.

Die nächste ernste Hürde wäre die Darlegung der fehlenden zumutbaren Alternativen. Hierbei müsste erläutert werden, aus welchen Gründen der bestehende Transport über die Straße die Zumutbarkeit für den Vorhabenträger oder möglicherweise für die an der Strecke lebenden Menschen deutlich überschreitet. Auch hier wäre in der Abwägung auf der anderen Seite der Waagschale das schwere Gewicht der erheblichen Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen einzustellen. Schließlich müsste auch ein Schienenverkehr über eine alternative Streckenführung außerhalb des Schutzgebiets geprüft werden und aufgezeigt werden, dass dafür keine oder lediglich unzumutbare Möglichkeiten bestünden.

Nicht zuletzt bliebe die bereits angesprochene Schwierigkeit für den Lebensraumtyp Schlucht- und Hangmischwälder geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen, also Ersatzflächen, zu finden. Dieser Lebensraumtyp ließe sich nur an geeigneten

Hangschuttlagen entwickeln, die bislang waldfrei geblieben sind, aber dennoch eine Baumentwicklung zuließen. In der Regel sind solche Flächen bereits bewaldet, da keine andere Nutzung sinnvoll möglich ist. Natürlicherweise offene Felsbildungen sind für die Bewaldung entweder nicht geeignet oder sie entsprechen einem anderen Lebensraumtyp und haben damit wiederum einen eigenen Wert, der durch die Kohärenzsicherungsmaßnahme nicht zerstört werden darf. So bliebe also lediglich die Eingliederung vergleichbarer Wälder in das Netz Natura 2000, die bislang noch nicht geschützt sind. Ob solche gefunden werden können, kann aktuell noch nicht beurteilt werden. Hierzu wären zunächst im nahen Umfeld des betroffenen FFH-Gebiets die Wälder zu prüfen und wenn man da nicht fündig würde, im zunehmend weiteren Umfeld bei geeigneten Standortbedingungen nach geeigneten Wäldern zu recherchieren. Wie oben bereits erwähnt, wäre eine entsprechende Maßnahme für den Auwald leichter umzusetzen. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen weiterer Erhaltungsziele im Zuge der Detailprüfung hinzukommen, so müssten für diese ebenso Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Natura 2000-Netz geplant werden.

In der Zusammenschau der Hürden wird daher die **Erfolgsaussicht einer Abweichungsprüfung** nach §34 Abs. 3 BNatSchG **kritisch eingestuft**. Allerdings kann dazu aufgrund der vielen oben aufgeführten Unwägbarkeiten zum derzeitigen Stand der Planung **keine abschließende Beurteilung** abgegeben werden.

4 Naturschutzgebiet „Höllental“

4.1 Schutzzweck

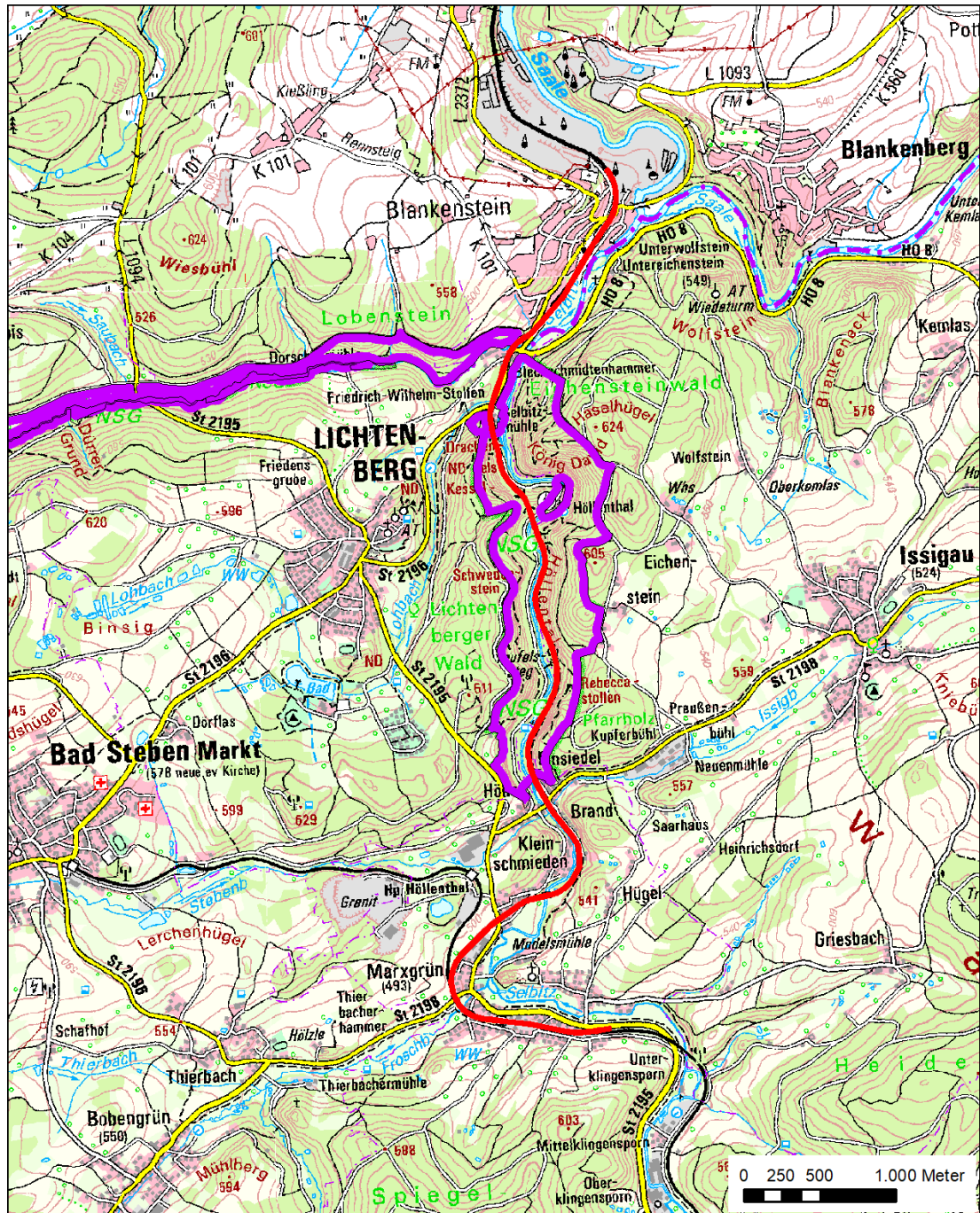


Abb. 2: Lage des Naturschutzgebietes „Höllental“ (pink), geplante Reaktivierungsstrecke (rot)

Am 26.06.1997 wurde das 160 ha große Naturschutzgebiet Nr. 86 „Höllental“ durch die Regierung von Oberfranken ausgewiesen. Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es nach § 3 der Verordnung vom 22.10.2001

1. „die Talaue der Selbitz mit ihren Auwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen, die naturnahen Waldgesellschaften der Talhänge sowie die wertvollen Vegetationskomplexe aus Felsheiden, wärmeliebenden Säumen und Gebüsch zu sichern und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten und zu verbessern, sowie Störungen von ihnen fernzuhalten,
3. das Schutzgebiet im Sinne eines Trockenverbundsystems entlang des Saaletales zu entwickeln, insbesondere für stark gefährdete oder bereits verdrängte Offenlandarten der Trockenstandorte und
4. die landschaftliche Schönheit und Eigenart der Talhänge zu bewahren.“

4.2 Verbote

Nach § 4 (1) der Verordnung vom 22.10.2001 gilt, dass nach Art. 7 Abs. 2 Bay-NatSchG (damalige Fassung) alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Hinsichtlich des Vorhabens ist deshalb vor allem verboten:

1. „bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu - und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen (z.B. Grünlandumbruch) zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen, soweit dies nicht auf Grund der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,
11. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen,

12. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen und zu düngen, ausgenommen die Einzeldüngung von Bäumen,

13. Sachen im Gelände zu lagern,

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.“

Hinsichtlich des Vorhabens relevante Ausnahmen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG (damalige Fassung) sowie § 5 der NSG Verordnung vom 22.10.2001 sind:

1. „Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an befestigten Forstwegen, Brücken und Wegesicherungen ganzjährig, an sonstigen Wegen und an Gräben in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember,
2. Unterhaltungsarbeiten an der Selbitz in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September,
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen und am bestehenden Wasserturm,
6. das Betreten des Geländes zwischen dem Westufer der Selbitz und dem befestigten Forstweg - zwischen dem Teufelssteg und Flußkilometer 4 sowie - zwischen der Hubertusquelle und der bestehenden Schutzhütte,
8. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel, die Waldungen einer der natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 12,
12. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.“

Zudem gilt, dass nach § 6 der Verordnung vom 22.10.2001 i.V.m. Art. 49 Bay-NatSchG (damalige Fassung) Befreiungen von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der NSG-Verordnung durch die Regierung von Oberfranken erteilt werden können.

4.3 Mögliche Beeinträchtigungen

Durch die in Kap. 3.6 beschriebenen flächigen Beanspruchungen und Beeinträchtigungen von Tierarten wird klar, dass damit auch Beeinträchtigungen der Schutzziele des Naturschutzgebiets verbunden sind. Insbesondere gehen Biotope (Hangwald, Auwald) verloren oder es kommt zu erheblichen Störungen von Fledermausarten in den Winterschlafquartieren in den Eisenbahntunneln. Weitere Arten, v.a. der Felsvegetation und der Fließgewässer könnten durch das Vorhaben ebenfalls durch Lärm bzw. durch bauzeitliche Einträge beeinträchtigt werden.

4.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck, Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben würde in Kap. 4.2 formulierte Verbotstatbestände erfüllen:

- Verbot Nr. 1, da es sich um eine Herstellung einer baulichen Anlage handeln würde, auch wenn die Lage einer ehemaligen Gleisanlage genutzt werden soll. Außer dem Schotterbett sind keine weiteren Anlagen mehr vorhanden und somit

kann nicht von einer Instandhaltung gesprochen werden, sondern das Vorhaben entspricht einem erneuten Bau der Bahnanlage. Vermutlich müsste auch das Schotterbett selbst an die neuen Ansprüche angepasst werden und erneuert werden. In jedem Fall wäre die Strecke von Gehölz zu befreien und mit einem neuen Gleis(-bett) zu überbauen.

- Verbot Nr. 3: Auch mit Aufschüttungen zur Anpassung des Gleisschotters muss gerechnet werden. Mögliche Aufweitungen in den Tunnelpassagen, z.B. um Teilbereiche der Tunnel als Fledermausquartier zu erhalten, würden ebenfalls verbotene Bohrungen und Grabungen nachsichziehen.
- Verbot Nr. 6: Mindestens mit der erforderlichen baubedingten Flächenbeanspruchung sind Verluste von Waldflächen verbunden, die einer Zerstörung von Biotopen und Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten gleichkommen. Ggf. auch durch die zusätzlichen Freihaltezonen und dem eigentlichen Planum Teilabschnitten.
- Verbot Nr. 9: Die im letzten Punkt genannte baubedingte Beanspruchung von Waldflächen führt, ebenso wie die voraussichtlich unvermeidbare Freihaltezone zur Entnahme von Pflanzen.
- Verbot Nr. 10: Wie im letzten Punkt genannt, ist mindestens mit dem bauzeitlichen Eingriff auch die Fällung von Bäumen verbunden. Ob es sich dabei auch um Horstbäume handeln könnte, kann aktuell noch nicht prognostiziert werden. Das wäre in einer weiteren Stufe zu prüfen.

Die in § 5 der NSG Verordnung formulierten Ausnahmegründen umfassen nicht die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke. Sie ist weder direkt noch indirekt angesprochen. Lediglich die Unterhaltung und Instandsetzung z.B. der Brückenbauwerke könnte durchgeführt werden. Welche Maßnahmen z.B. aufgrund des Alters der Brücken tatsächlich notwendig werden, müsste für eine abschließende Entscheidung noch durch ein ingenieurtechnisches Gutachten geprüft werden. Mit dessen Ergebnis wäre aus juristischer Sicht zu klären, ob die erforderlichen Maßnahmen an den Brücken noch als Unterhaltungs- oder Instandhaltung zu interpretieren wären.

Damit ist eindeutig, dass für das Vorhaben eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG sowie gem. § 6 der Verordnung vom 22.10.2001 für das Schutzgebiet erforderlich wäre. Bezüglich der Ausnahmegründe formuliert § 67 BNatSchG wiederum Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, die bereits in Kap. 3.9 diskutiert worden sind. Für die Erfüllbarkeit dieser Gründe im Zusammenhang mit einer Befreiung von den Verboten des NSG gilt dem Grundsatz nach das dort Gesagte. Auch hier müsste im Detail herausgearbeitet werden, dass nicht allein das Interesse einer privaten Firma im Fokus steht, sondern dass ein tatsächlich erhebliches öffentliches Interesse an dem Betrieb besteht, das vor allem die flächigen Verluste von wertvollen Hangschluchtwäldern und Auwäldern überwiegen kann.

5 Naturpark „Frankenwald“

5.1 Schutzzweck

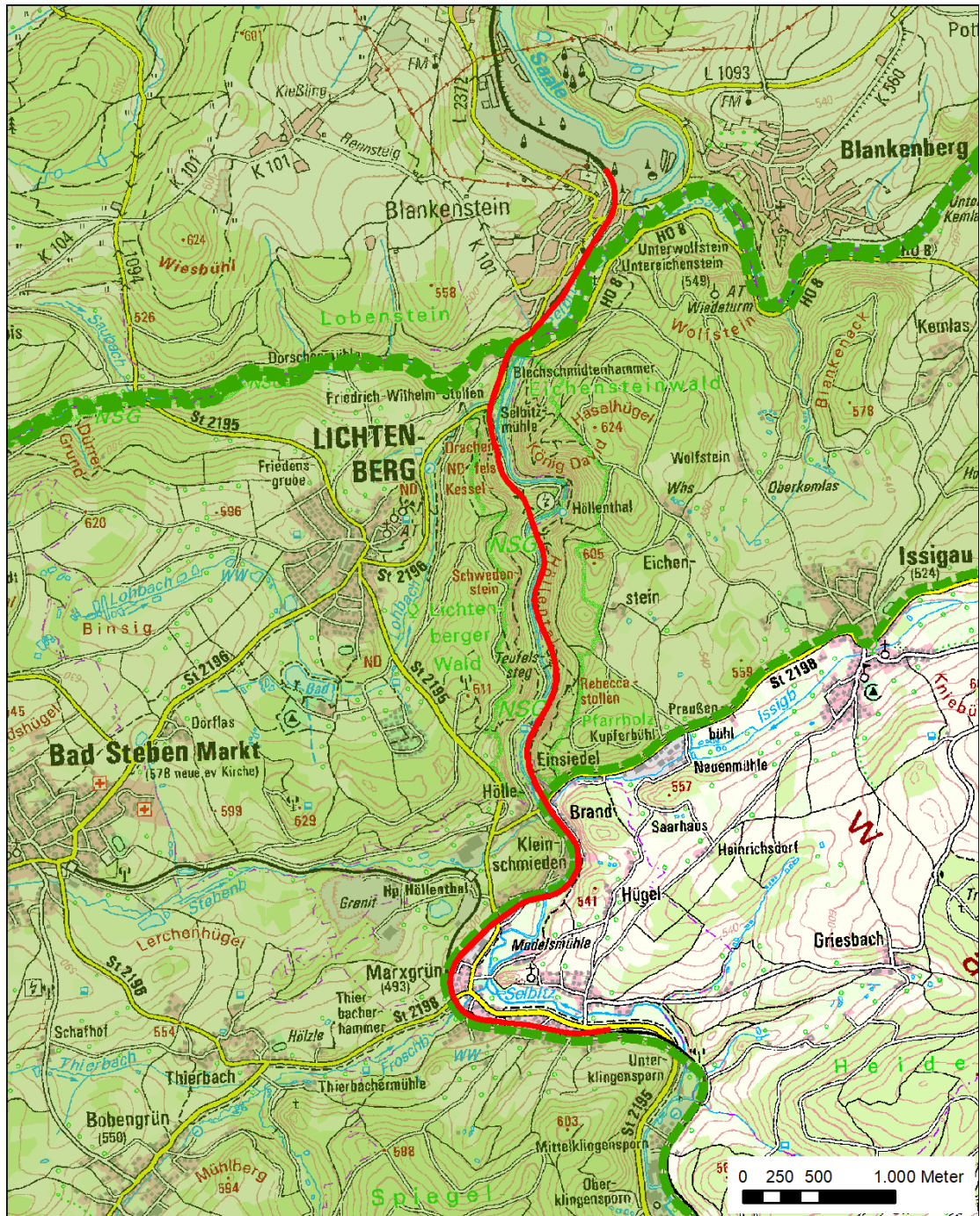


Abb. 3: Naturpark Frankenwald (grün) südlich der Landesgrenze (doppelte grüne Linie), mit geplanter Reaktivierungsstrecke (rot)

Gemäß § 4 der Verordnung über den „Naturpark Frankenwald“ vom 05.07.1988 ist der Zweck der Festsetzung des ca. 97.170 ha großen Naturparks

1. „das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 5 Nr.1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung zu verwirklichen.“

Nach telefonischer Auskunft der Naturparkverwaltung (26.06.2020) war die letzte Teilfortschreibung des Naturparkplans im Jahr 2001, dessen Inhalte mittlerweile überholt sind. Eine Überarbeitung ist angedacht.

5.2 Verbote

In der Verordnung über den „Naturpark Frankenwald“ vom 05.07.1988 sind keine Verbote aufgeführt.

5.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Naturparks

Eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturparks Frankenwald ließe sich für das Vorhaben voraussichtlich begründen. Insbesondere, wenn die Bahnstrecke nicht allein für gewerbliche Zwecke, sondern auch für die Beförderung von Personen genutzt würde. So könnte dies dem oben genannten Zweck Nr. 2 entsprechen, nämlich die Zugänglichkeit für Erholungssuchende zu entwickeln. Dabei kann eine Bahn zumindest als generell weniger umweltbelastendes Verkehrsmittel angesehen werden, als der motorisierte Individualverkehr. Allerdings wären auch hier die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen, da in Zweck Nr. 3 auch die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt sind, denen eine stärkere Erschließung oder gar gewerbliche Nutzung entgegenstünde. Im Vergleich zu den vorausgehend untersuchten Schutzkategorien (vgl. Kap 3 und Kap 4), stellt der Naturpark aufgrund seiner auch auf die Erholung ausgerichteten Ziele und der fehlenden Verbote jedenfalls kein relevantes Zulassungshindernis dar.

6 Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“

6.1 Schutzzweck



Abb. 4: Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale (grün) nördlich der Landesgrenze (doppelte grüne Linie) mit geplanter Reaktivierungsstrecke (rot)

Der 828 km² große Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale wurde mit der Verordnung vom 27.07.2009 festgesetzt. Gemäß § 3 (1) der Verordnung ist der Zweck der Ausweisung des Gebiets als Naturpark, „die Teilräume entsprechend

ihrem Naturschutzwert und ihrer Erholungseignung unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung im Zusammenwirken mit der Bevölkerung als großflächigen Erholungsraum für Menschen und als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen. Dabei wird ein konfliktarmes Nebeneinander der in der Region vorhandenen Nutzungsinteressen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung angestrebt, welche die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse gleichermaßen berücksichtigt.“ In § 3 (2) der Verordnung werden folgende Ziele formuliert:

„Im Naturpark sollen deshalb mit dem Ziel

1. des Schutzes und der Entwicklung von Natur und Landschaft

- a. der typische Landschaftscharakter und die historisch entstandenen Landschaftsstrukturen mit ihrer naturraumtypischen Arten- und Lebensraumvielfalt auch als eine Grundlage für den Tourismus und das Naturerleben erhalten, gepflegt und entwickelt sowie natürliche Entwicklungen in ausgewählten Bereichen zugelassen,
- b. eine umweltgerechte Nutzung von Naturgütern insbesondere durch naturnahe Waldbewirtschaftung, extensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch Minimierung der Bodenversiegelung und weiterer Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen gewährleistet,
- c. die großen unzerschnittenen, störungsarmen sowie wenig beeinträchtigten Gebiete insbesondere im Oberen Saaletal und im Hohen Schiefergebirge-Frankenwald und die von Menschen derzeit wenig beeinflussten Gebiete erhalten,
- d. die naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Auen- und Retentionsräume als typische Lebensräume der Region geschützt und naturferne Gewässerabschnitte und Auenbereiche revitalisiert,
- e. vorhandene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds im Rahmen vertretbarer Maßnahmen soweit wie möglich behoben,
- f. geologische, geomorphologische, bodenkundliche und bergbaugeschichtliche Besonderheiten des Gebiets erhalten und gepflegt sowie
- g. das ‚Grüne Band‘ als Teil eines europäischen Biotopverbundsystems erhalten und entwickelt

werden;

2. der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion in Verbindung mit der landschaftsangepassten kommunalen Entwicklung

- a. der Tourismus als wichtiger Erwerbszweig dieser Region umweltschonend weiterentwickelt, gefördert und die Bedeutung des Gebiets als Tourismusregion erhöht,
- b. die Siedlungen, insbesondere Orte mit Tourismusfunktion, als attraktive touristische Anlaufpunkte unter anderem mit Angeboten der Umweltbildung landschaftlich angemessen entwickelt, von den Siedlungen

ausgehend Naturerlebnisräume schonend erschlossen sowie entsprechend touristische Infrastruktur ermöglicht,

- c. aktive Erholungsformen sowie natur- und landschaftsverträglicher Sport, wie zum Beispiel das Wandern, Rad fahren, nichtmotorisiertes Wasserwandern, Skilanglauf, Reiten, Laufen und Walken, gefördert und natur- und landschaftsverträglich gestaltet,
- d. schwerpunktmäßig an touristischen Konzentrationspunkten und in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen Maßnahmen zur Besucherlenkung und gegebenenfalls Nutzungsentflechtung durchgeführt und so das landschaftsbedingte Erholungspotenzial erhalten und gesteigert sowie
- e. die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Ortsbilder und -silhouetten sowie die traditionellen Bauweisen, insbesondere die Verwendung der regional typischen Gesteine wie Schiefer gefördert und erhalten werden.“

Die Schutz- und Entwicklungsziele sollen gemäß § 3 (3) der Verordnung unter anderem mit einer begleitenden Öffentlichkeitsarbeit, der Bereitstellung von Angeboten zum Naturerleben, der Erhaltung, Entwicklung und Umsetzung modellhafter Konzepte zu nachhaltigem Wirtschaften sowie der Regionalentwicklung unterstützt werden. Zudem verweist die Verordnung auf eine landschaftsangepasste Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden hin.

6.2 Verbote

Gemäß § 4 der Verordnung vom 27.07.2009 ist es im Naturpark verboten

1. „Windparks und Windkraftanlagen zu errichten oder bestehende Windparks oder Windkraftanlagen zu erweitern sowie
2. den Landschaftscharakter durch Neuaufschlüsse für Gesteinsabbau zu verändern.“

Die Ausnahmen von den Verboten nach § 4 sind in § 5 geregelt, jedoch für das vorliegende Vorhaben nicht relevant.

6.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck

Für den Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ sind die Ziele im Vergleich zum Naturpark Frankenwald restriktiver und konkreter formuliert. Zusätzlich wurden auch Verbote (vgl. Kap. 6.2) formuliert, mit denen das Vorhaben allerdings nicht kollidieren würde. Auf thüringischer Seite verläuft die ehemalige Bahnlinie nahe einer bestehenden Straße und überwiegend im Siedlungsbereich. Trotz der auf naturschutzfachliche und die Erhaltung des Landschaftscharakters fokussierten Ziele wäre daher in diesem Abschnitt durch die Wiederinbetriebnahme eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturparks möglich. Die Veränderungen blieben lokal sehr beschränkt und beträfen keine besonders wertvollen Teile von Natur und Landschaft.

7 Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

7.1 Schutzzweck



Abb. 5: Grünes Band Thüringen (Nationales Naturmonument) (durchgängige grüne Linie), geplante Reaktivierungsstrecke (rot)

Gemäß § 3 Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ (Thüringer Grünes-Band-Gesetz – ThürGBG) vom 11.12.2018 ist der Schutzzweck „(1) [...] das Gebiet des ‚Grünen Bandes Thüringen‘

1. wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzbefestigungsanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist,
2. als repräsentativen und bedeutenden Abschnitt des europäischen und nationalen Biotopverbundsystems,
3. wegen seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und historischen Bedeutung und
4. als Erinnerungslandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für die zukünftigen Generationen darstellt, zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln.

(2) Im Nationalen Naturmonument sind zur Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1

1. die das ‚Grüne Band Thüringen‘ prägende Erinnerungslandschaft der deutschen Geschichte einschließlich der Gedenkstätten, Gedenkort, der geschleiften Ortschaften, den Resten der Grenzbefestigungsanlagen und besonderen Geländestrukturen und
2. die besondere Eigenart, geprägt durch das in Absatz 1 Nr. 1 beschriebene typische Erscheinungsbild sowie
3. die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotope und des Biotopverbundes
 - a. im Offenland mit naturnahen und natürlichen Biotoptypen wie extensiv genutzten Feuchtwiesen, Flachlandmähwiesen, Bergwiesen und anderen extensiv genutzten artenreichen Wiesen und Weiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Pionierrasen, seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen sowie Staudenfluren trockenwarmer Standorte auch als Lebensraum besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten,
 - b. in naturnahen Wäldern, wie Buchenwäldern, Eichen- Hainbuchen- und anderen Eichenwäldern vor allem warmer oder wechselfeuchter Standorte, Kiefernwäldern auf armen, meist felsig-blockigen Silikatgesteinsstandorten, Moor-, Sumpf- und Bruchwäldern, Erlen-Eschenwälder an Bächen und Quellstellen, Auenwäldern, Schlucht-, Hangschutt und Blockhaldenwäldern, sowie in anderen Gehölzstrukturen auch als Lebensraum besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten,
 - c. in und an naturnahen Gewässern und Uferzonen auch als Lebensraum besonders geschützter Tier und Pflanzenarten in ihrem Bestand zu erhalten und zu schützen.

(3) Darüber hinaus sollen im Nationalen Naturmonument zur Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1

1. Maßnahmen zur Wiedererlebbarmachung ergriffen werden, soweit die besondere Eigenart nicht mehr vollständig vorhanden ist,
2. für den Biotopverbund bedeutsame Flächen wiederhergestellt und wechselnde Strukturen entwickelt werden,
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Information, Geschichts- und Umweltbildung betrieben und die dafür erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden sowie
4. wissenschaftliche Beobachtung und Forschung betrieben werden.

(4) Die in Absatz 1 formulierten Schutzzweckgegenstände sind gleichberechtigt. Maßnahmen zur Verwirklichung einer dieser Gegenstände dürfen der Verwirklichung der anderen in Absatz 1 formulierten Gegenstände nicht entgegenstehen.

(5) Das Nationale Naturmonument als Biotopverbund und als Erinnerungslandschaft dient auch einer umweltschonenden, naturnahen Erholung und der Entwicklung des Fremdenverkehrs, soweit dies mit dem Schutzzweck nach Absatz 1 im Übrigen vereinbar ist.“

7.2 Verbote

Gemäß § 6 (1) ThürGBG vom 11.12.2018 gilt: „Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereichs von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bebauungsplänen und von Bebauungsplänen, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes neu aufgestellt oder geändert werden und deren Festsetzungen sowohl den Biotopverbund als auch den Erhalt der Erinnerungskultur gewährleisten, sind im Nationalen Naturmonument alle Handlungen verboten, die die besondere Eigenart des Gebietes, die einzelnen Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder einzelne ihrer Bestandteile oder Einrichtungen der Erinnerungskultur oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder historischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder erheblich stören können [...]“

Gemäß § 6 (2) ThürGBG ist unter anderem folgendes verboten:

1. „den Kolonnenweg mit seinen Nebenanlagen und andere Reste der Grenzbefestigungsanlagen sowie sonstige Einrichtungen der Erinnerungskultur wesentlich zu verändern,
2. sonstige bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern,
3. Betriebsanlagen der Eisenbahn, Straßen oder Wege zu errichten oder wesentlich zu verändern,
4. ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern; ausgenommen davon ist eine vollständige Unterquerung, bei der keine Schäden an der Oberfläche entstehen,
5. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen oder Abgebautes oberirdisch abzulagern, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, Stoffe einzubringen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, [...]
7. Dauergrünland umzubrechen, aufzuforsten, anderweitig zu nutzen [...]“

Dabei können für die Nr. 1, 2, 4 und 5 gemäß § 8 (3) Ausnahmen erteilt werden, sofern eine Genehmigung vorliegt. Hinsichtlich des Vorhabens führt § 8 ThürGBG zudem folgende nennenswerte Ausnahmen von den Verboten nach § 6 auf.

„(1) Von den Verboten des § 6 [...] sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgenommen:

3. Nutzungen auf der Grundlage von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilten planungsrechtlichen Zulassungen, behördlich erteilten Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestaltungen und Berechtigungen einschließlich dafür erforderlicher Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen,

(2) Von den Verboten des § 6 werden [...] die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich Bahnstromfernleitungen, Bundesfern- und Landesstraßen sowie die Erneuerung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Hoch- und Höchstspannungsleitungen und anderen überregionalen Versorgungsleitungen ausgenommen, sofern hierfür das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und mit der oberen Denkmalschutzbehörde hergestellt worden ist.“

7.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen

In Bezug auf das Grüne Band steht dem Vorhaben zunächst klar das Verbot gem. § 6 Absatz 2, Nr. 3 ThürGBG (vgl. Kap. 7.2) entgegen. Aufgrund der Lage parallel zu einer Straße und zwischen zwei Siedlungen sowie aufgrund der vergleichsweise geringen Änderungen bei einer Errichtung der Gleise auf dem alten Gleisbett und der vergleichsweise kurzen Querung wäre voraussichtlich die Ausnahmevoraussetzung gem. § 8 Absatz 2 ThürGBG erfüllt. Das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und mit der oberen Denkmalschutzbehörde müsste hierfür hergestellt werden. Die naturschutzfachlichen Betroffenheiten können auf dieser Ebene der Machbarkeitsstudie noch nicht abschließend beurteilt werden, da für die Querungsstelle keine kleinmaßstäbliche Kartierung der Biotope und Vegetation stattgefunden hat, jedoch ist schon allein aufgrund der kurzen Querung auf ehemaliger Bahnanlage an dieser Stelle von keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen auszugehen.

8 Gutachtliches Fazit zur Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf die betroffenen Schutzgebiete

Die entscheidende Hürde für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist die Unvereinbarkeit mit den Schutzzielen des FFH-Gebiets „Selbitz, Muschwitz und Höllental“. Hier werden aller Voraussicht nach erhebliche Beeinträchtigungen von mindestens zwei prioritären Gegenständen der Erhaltungsziele, nämlich von den Lebensraumtypen *9180, Schlucht- und Hangmischwälder und LRT *91E0, Auenwälder mit Erle, Esche, Weide ausgelöst. Aufgrund des Bewertungsansatzes, der zunächst im Sinne des Vorhabens von einem minimalinvasiven Eingriff ausging und der Größe der dennoch verbliebenen flächigen Betroffenheiten, ist hier von einer stabilen Prognosesicherheit auszugehen.

Nicht abschließend zu beantworten bleibt die Frage, die vorwiegend juristischer Natur ist, ob die Voraussetzungen für ein Abweichungsverfahren durch das Vorhaben zu erzielen wären. Aufgrund der Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen müsste eine Stellungnahme der Kommission eingeholt werden, um überhaupt die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend machen zu dürfen. Andernfalls wären nur wenige Ausnahmenvoraussetzungen, wie z.B. die Gründe der öffentlichen Sicherheit ausreichend, die für das Vorhaben kaum zu begründen wären.

Doch auch nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Kommission müssten noch weitere Hürden genommen werden. So müsste nachvollziehbar dargelegt werden, dass keine zumutbaren Alternativen für das Vorhaben existieren. Dies schließt die Möglichkeit anderer Transportwege wie über die bestehende Straße ein. Dabei sind Abstriche bei der Zielerfüllung hinzunehmen, was dazu führen könnte, dass die bestehende Versorgung über die Straße durchaus in Betracht zu ziehen ist, wenn dadurch die erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets vermieden werden kann.

Zuletzt wäre darzulegen, wie der Erhaltungszustand der betroffenen Lebensraumtypen im Netz Natura 2000 langfristig gesichert werden kann. Dabei werden v.a. die Schlucht- und Hangmischwälder, also der LRT *9180, Schwierigkeiten bereiten, da dieser sich nicht auf beliebigen Standorten, sondern nur auf flachgründigen Sonderstandorten entwickeln lässt, die i.d.R. bereits als entsprechender LRT ausgebildet sind. So bleibt nur die Möglichkeit, solche Wälder zu finden, die in ein bestehendes FFH-Gebiet eingegliedert werden können. Bevorzugt wäre das angrenzend an das bestehende FFH-Gebiet umzusetzen, sollte das nicht möglich sein, kann die Kohärenzsicherung allerdings auch in anderen FFH-Gebieten umgesetzt werden, wenn zumindest der gleiche Lebensraumtyp zusätzlich gesichert werden kann und so der Verlust ausgeglichen wird.

In der Zusammenschau der Hürden wird daher die Betroffenheit des FFH-Gebiets und die **Erfolgsaussicht einer Abweichungsprüfung** nach §34 Abs. 3 BNatSchG **kritisch eingestuft**. Allerdings kann dazu aufgrund der vielen oben aufgeführten Unwägbarkeiten zum derzeitigen Stand der Planung **keine abschließende Beurteilung** abgegeben werden.

Auch im Hinblick auf die Verordnung des Naturschutzgebiets wäre eine Befreiung von mehreren Verboten erforderlich. Eine solche Befreiung hätte etwas weniger Hürden, da nicht dargelegt werden müsste, dass es keine zumutbare Alternative gäbe. Im Hinblick auf die übrigen Ausnahmegründe wäre sie jedoch vergleichbar schwierig zu begründen.

Die übrigen betrachteten Schutzkategorien stellen dagegen keine schwerwiegenden Zulassungshindernisse für das Vorhaben dar.

9 Literaturverzeichnis

- Jeßen, Stefan; Lehmann Lutz & Blachnik Thomas (2012): Wiederfund von *Woodsia ilvensis* in Oberfranken. Hoppea, Denkschr. Regensb. Bot. Ges. 73 (2012): 135–138
- Jeßen, Stefan (2016): Artenschutzprojekt zur Erhaltung und Regenerierung von *Woodsia ilvensis* im Höllental bei Lichtenberg in Oberfranken (im Auftrag der Regierung von Oberfranken), Sachbericht 2016. Walter-Meusel-Stiftung, Chemnitz.
- Lambrecht, H., & Trautner, J. (2007). *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007.* (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Hrsg.). Hannover, Filderstadt.
- Umweltministerkonferenz - UMK. (2020). Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahme- Voraussetzungen nach § 45 Abs . 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben, 23.
- Regierung von Oberfranken (o.J.): Naturschutzgebiet Nr. 86 – „Höllental“. – Gutachten: Botanische Zustandserfassung und Ableitung von Pflege- und Entwicklungsvorschlägen für das "Höllental" bei Bad Steben. Bearb.: Winfried Türk, im Auftrag des Landratsamtes Hof.
- Regierung von Oberfranken (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet 5636-371 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ (Stand November 2017)
- Schlumprecht, Helmut (2020a): ARTENSCHUTZRECHTLICHE ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) FÜR PROJEKT FRANKENWALDBRÜCKEN IM HÖLLENTAL UND LOHBACH-TAL. Im Auftrag des Landkreises Hof
- Schlumprecht, Helmut (2020b): FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (FFH-VP) FRANKENWALDBRÜCKEN IM FFH-GEBIET „SELBITZ, MUSCHWITZ UND HÖLLENTAL“. Im Auftrag des Landkreises Hof